# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

10.3.2005 PE 355.558v01-00

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 174-279**

**Entwurf eines Berichts** **(PE 353.421v01-00)**
**Hartmut Nassauer**
über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2204)0448 – C6-0063/2004 – 2004/0137(COD))

| Vorschlag der Kommission | Abänderungen des Parlaments |
|---|---|
| *Änderungsantrag von Vincent Peillon* | |
| Änderungsantrag 174<br>Erwägung 1 | |
| (1) Die Bekämpfung der Geldwäsche ist eines der wirksamsten Mittel gegen die organisierte Kriminalität. Neben strafrechtlichen Maßnahmen können auch Präventivmaßnahmen über das Finanzsystem Ergebnisse bringen. | (1) Die Bekämpfung der Geldwäsche ist eines der wirksamsten Mittel gegen die organisierte Kriminalität. ***Massive Schwarzgeldströme können die Stabilität und das Ansehen des Finanzgewerbes schädigen und sind eine Bedrohung für den Binnenmarkt; der Terrorismus greift die Grundfesten unserer Gesellschaft an. Deshalb können und müssen*** neben strafrechtlichen Maßnahmen auch Präventivmaßnahmen über das Finanzsystem Ergebnisse bringen. |

Or. fr

Änderungsantrag von Vincent Peillon und Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 175
Erwägung 2

| | |
|---|---|
| (2) Nicht nur die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute, sondern auch das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können ernsthaft Schaden nehmen, ***wenn Straftäter*** und ***ihre*** Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus ***unbedenklichen*** Quellen ***für terroristische Zwecke umzuleiten. Um zu vermeiden, dass*** die Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems Maßnahmen ergreifen, die mit ***der Vollendung*** des Binnenmarkts unvereinbar sein könnten, ist ein gemeinschaftliches Vorgehen ***gegen die Geldwäsche*** erforderlich. | (2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute ***sowie*** das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können ernsthaft Schaden nehmen ***durch Versuche von Straftätern*** und ***ihrer*** Mittelsmänner, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus ***rechtmäßigen oder unrechtmäßigen*** Quellen ***terroristischen Zwecken zuzuführen***. ***Damit*** die Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems ***keine*** Maßnahmen ergreifen, die mit ***dem Funktionieren*** des Binnenmarkts***, den Regeln des Rechtsstaats und dem europäischen Ordre Public*** unvereinbar sein könnten, ist ein gemeinschaftliches Vorgehen ***in diesem Bereich*** erforderlich. |

Or. fr

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Amendment 176
Erwägung 8

| | |
|---|---|
| (8) Ferner ***sollte die Palette der kriminellen Handlungen, die der Definition des Geldwäschebegriffs zugrunde liegen, um die Begriffe "Terrorismus" und "Finanzierung terroristischer Handlungen" erweitert*** werden***.*** Durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld ***werden*** die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher ***sollte*** die ***Definition des Geldwäschebegriffs so geändert*** werden, dass sie ***künftig*** nicht nur ***die Manipulation von*** aus einer Straftat stammendem Geld ***umfasst***, sondern auch | (8) Ferner werden durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher ***sollten*** die ***Vorsorgemaßnahmen der Richtlinie dahingehend erweitert*** werden, dass sie ***sich*** nicht nur ***auf den Ursprung mit*** aus einer Straftat stammendem Geld ***beziehen***, sondern auch ***auf die Beschaffung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke***. |

***das Zusammenführen legaler Gelder und rechtmäßigen Eigentums zu terroristischen Zwecken. Zudem sollte der Terrorismus der Liste der schweren Straftaten hinzugefügt werden***.

Or. en

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 177
Erwägung 8 a

| | |
|---|---|
| ***(8a) Die allgemeine Verpflichtung, effektive, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen zur Anwendung zu bringen, in Kombination mit der Kriminalisierungsverpflichtung von Artikel 1 bedeutet, dass jene natürlichen Personen strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, welche die Pflicht zur Kundenidentifizierung, zur Belegaufbewahrung und zur Meldung von verdächtigen Transaktionen zum Zwecke der Geldwäsche verletzen, da diese Personen als Mitwirkende an der Geldwäscheaktivität zu betrachten sind.*** | ***entfällt*** |

Or. en

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 178
Erwägung 9

| | |
|---|---|
| (9) Die Richtlinie 91/308/EWG sieht zwar die Pflicht zur Feststellung der Identität der Kunden vor, geht jedoch relativ wenig auf die Einzelheiten der entsprechenden Verfahren ein. Angesichts der ***großen Bedeutung dieses Aspekts der Geldwäscheprävention*** ist es angebracht, in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Standards spezifischere und detailliertere Bestimmungen über die Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und wirtschaftlichen Eigentümer einzuführen. Zu diesem Zweck bedarf es | (9) Die Richtlinie 91/308/EWG sieht zwar die Pflicht zur Feststellung der Identität von Kunden vor, geht jedoch relativ wenig auf die Einzelheiten der entsprechenden Verfahren ein. Angesichts der großen Bedeutung dieses Aspekts der ***Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*** ist es angebracht, in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Standards spezifischere und detailliertere Bestimmungen über die Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und wirtschaftlichen Eigentümer |

| | |
|---|---|
| einer genauen Definition des Begriffs "wirtschaftlicher Eigentümer". | einzuführen. Zu diesem Zweck bedarf es einer genauen Definition des Begriffs "wirtschaftlicher Eigentümer". ***In den Fällen, in denen die Einzelpersonen, die Begünstigte einer Rechtsperson oder einer Rechtsvereinbarung wie beispielsweise einer Stiftung oder eines Trusts sind, noch bestimmt werden müssen und es daher nicht möglich ist, eine Einzelperson als den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, würde es ausreichen, die "Personengruppe" festzustellen, die als Begünstigte der Stiftung oder des Trusts vorgesehen ist. Dieses Erfordernis beinhaltet nicht die Feststellung der Identität der Einzelpersonen innerhalb dieser Personengruppe.*** |

Or. fr

*Begründung*

*Es ist notwendig, die Personengruppen, die Begünstigte einer Stiftung sind, festzustellen. Wenn dies möglich ist, muss diese Pflicht zur Feststellung auch auf die Einzelpersonen ausgedehnt werden, die diese Gruppe von Begünstigten ausmachen.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 179
Erwägung 10 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(10a) Die Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers braucht nicht zu erfolgen, wenn er als Treuhänder oder Verwahr- oder Verrechnungsstelle im Zusammenhang mit der Begebung übertragbarer Wertpapiere auftritt.*** |

Or. en

*Begründung*

*Durch die Richtlinie werden die Anforderungen der Geldwäsche auf Treuhänder ausgeweitet.*

*Auf den Großkundenmärkten der EU werden Treuhänder oft eingesetzt. Diese Märkte sind stark reguliert und unterliegen einer weitreichenden Finanzdienstleistungsregelung. Ohne Klärung der auf diesen EU-Märkten verwendeten Treuhänderbeziehung könnte die Formulierung der Richtlinie sehr  Folgen für sie haben.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 180
Erwägung 11 a (neu)

***(11a) Es hat sich wiederholt gezeigt, dass bei Barzahlung hoher Beträge ein sehr großes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Daher sollten in denjenigen Mitgliedstaaten, die Barzahlungen über den festgesetzten Schwellenbeträgen zulassen, alle natürlichen oder juristischen Personen, die geschäftsmäßig mit Gütern handeln, bei der Annahme solcher Barzahlungen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Personen, die mit hochwertigen Gütern wie Edelsteinen, Edelmetallen oder Kunstwerken handeln, sowie Versteigerer fallen in jedem Fall unter diese Richtlinie, sofern an sie Barzahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr geleistet werden. Um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch diese potenziell große Gruppe von Personen und Instituten sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten ihre Kontrollmaßnahmen entsprechend dem Grundsatz der risikoorientierten Beaufsichtigungen speziell auf diejenigen natürlichen und juristischen Personen konzentrieren, bei denen ein relativ hohes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Angesichts der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Ländern können die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 4 beschließen, strengere Vorschriften zu erlassen, um auf das mit der Barzahlung hoher Beträge verbundene Risiko angemessen zu reagieren.***

Or. fr

*Begründung*

*Barzahlungen als Hilfsmittel für Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus ist äußerst beliebt, weswegen es notwendig ist, die Gefahren zu berücksichtigen, die diese Transaktionen bergen. Hier wird ein Schwellenwert von 10.000 Euro vorgeschlagen, der demjenigen entspricht, den der Rat für die künftige Verordnung über die Überwachung flüssiger Mittel, die über die Außengrenzen der Europäischen Union verbracht werden, vorgesehen hat.*

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 181
Erwägung 13

| | |
|---|---|
| (13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, wie beispielsweise Rechtsanwälte, die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, ***wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht,*** diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche ***zu verpflichten***. Es sollten Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich sollte die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt. | (13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, wie beispielsweise Rechtsanwälte, die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, ***sollten*** diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten ***nicht der Verpflichtung*** zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung unterliegen***. Es sollten Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich sollte die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** in Anspruch nimmt. |

Or. it

*Begründung*

*Die berufliche Geheimhaltungspflicht für Rechtsanwälte ist eine Voraussetzung dafür, dass das Grundrecht auf Zugang zur Justiz und somit zur Verteidigung in jedem Mitgliedstaat und in der Union gewahrt bleibt. Für dieses Grundrecht aller europäischen Bürger ist das Vertrauensverhältnis zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Klienten unentbehrlich.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 182
Erwägung 13

| | |
|---|---|
| (13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, ***wie beispielsweise Rechtsanwälte,*** die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, ***wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht,*** diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche ***zu verpflichten***. Es sollten Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich ***sollte*** die Rechtsberatung ***weiterhin*** der beruflichen Geheimhaltungspflicht ***unterliegen***, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt. | (13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die ***wie Rechtsanwälte*** gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, ***sollten*** diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten ***nicht der Verpflichtung*** zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung unterliegen***. Es sollten Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich ***unterliegt*** die Rechtsberatung der beruflichen Geheimhaltungspflicht, es sei denn, der Rechtsberater ist an ***Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorgängen*** beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** in Anspruch nimmt. |

Or. it

*Begründung*

*Zum Schutz des Berufsgeheimnisses muss die Ausnahme von der Meldepflicht für selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung vom Recht der Mitgliedstaaten*

*vorgesehen werden, um im gesamten Gebiet der Europäischen Union ein Gleichgewicht zwischen den Anforderungen, die sich aus der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung herleiten, und denjenigen, die mit dem Schutz der Grundrechte zusammenhängen, zu gewährleisten.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 183
Erwägung 21

| | |
|---|---|
| (21) Berichte über verdächtige Transaktionen sollten an die ***für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Behörden*** weitergemeldet werden***. Diese Behörden werden inzwischen allgemein als „zentrale Meldestellen" bezeichnet, und dieser Begriff sollte auch in dieser Richtlinie verwendet werden. Alle Mitgliedstaaten sollten über eine zentrale Meldestelle verfügen, und es sollte deutlich gemacht werden, dass auch der Versuch der Geldwäsche zu melden ist***. | (21) Berichte über verdächtige Transaktionen sollten ***unmittelbar*** an die ***zentrale Meldestelle*** weitergemeldet werden***, die als nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Analyse und Weitergabe von Verdachtsanzeigen und anderen Informationen, die potenzielle Fälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreffen, an die zuständigen Behörden fungiert. Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Änderung ihrer bestehenden Meldesysteme, bei denen das Meldeverfahren über die Staatsanwaltschaft erfolgt, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die zentralen Meldestellen weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können, was auch die internationale Zusammenarbeit mit anderen zentralen Meldestellen mit einschließt***. |

Or. it

*Begründung*

*Es ist wichtig, die Bedeutung des allgemeinen Grundsatzes der unmittelbaren Meldung verdächtiger Transaktionen an die zuständige innerstaatliche zentrale Meldestelle (in Italien das UIC) hervorzuheben. In Italien hat die unmittelbare Verbindung zwischen den Vermittlern und dem UIC (ohne den Umweg über andere Behörden) zweifelsohne entscheidend dazu beigetragen, die Geheimhaltung des Meldenden zu gewährleisten. Nur um es dort, wo es im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist (z. B. in der deutschen Rechtsordnung), zu ermöglichen, dass die Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle über andere Behörden erfolgt, kann als Ausnahmebestimmung die Möglichkeit eingeräumt werden, die bereits bestehenden Vorschriften des innerstaatlichen Rechts beizubehalten. Hierzu erscheint ausreichend, was im vorliegenden Änderungsantrag vorgesehen ist; um jedoch deutlicher darauf hinzuweisen, dass allgemein der Grundsatz der unmittelbaren Meldung an die zentrale Meldestelle gilt, sollte ausdrücklich das Adverb*

*„unmittelbar“ eingefügt werden.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 184
Erwägung 21 a (neu)

***(21a) Die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Wäsche von Erträgen aus Straftaten, einschließlich des Terrorismus, sollte weiter verbessert werden, und zwar insbesondere über Europol und Eurojust als den Organen der Europäischen Union, die für ein Tätigwerden in diesem Bereich gemäß Artikel 2 des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)[1] und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität[2] zuständig sind.***

---

***[1] ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.***
***[2] ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.***

Or. fr

*Begründung*

*Es ist erforderlich, dass in der vorliegenden Richtlinie eine Zusammenarbeit auf justiziellem und polizeilichem Gebiet vorgesehen wird, denn es ist nicht zu verkennen, dass der Mangel an Koordination zwischen den europäischen Behörden der Finanzkriminalität und dem Terrorismus in die Hände spielt.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer and Vincent Peillon

Änderungsantrag 185
Erwägung 26

| | |
|---|---|
| (26) Die Bedeutung d***es Kampfes gegen die*** Geldwäsche muss die Mitgliedstaaten ***dazu*** veranlassen, im nationalen Recht effektive, verhältnismässige und abschreckende | Die Bedeutung ***der Bekämpfung von*** Geldwäsche ***und Terrorismusfinanzierung*** muss die Mitgliedstaaten veranlassen, im nationalen Recht effektive, |

| | |
|---|---|
| Sanktionen vorzusehen ***für den Fall***, dass ***es an einer Einhaltung der*** nationalen Vorschriften ***mangelt, die aufgrund dieser Richtlinie erlassen wurden***. Da oft juristische Personen in komplexe Geldwäscheaktivitäten verwickelt sind, sollten solche Sanktionen auch angepasst werden im Hinblick auf die Aktivität von juristischen Personen. | verhältnismässige und abschreckende Sanktionen ***für den Fall*** vorzusehen, dass ***die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen*** nationalen Vorschriften ***nicht eingehalten werden***. ***Es sollten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen Sanktionen vorgesehen werden.*** Da oft juristische Personen in komplexe Geldwäscheaktivitäten verwickelt sind, sollten solche Sanktionen auch angepasst werden im Hinblick auf die Aktivität von juristischen Personen. |

Or. en

*Begründung*

*Der zusätzliche Satz wurde erforderlich wegen der Streichung von Erwägung 8a.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 186
Erwägung 29 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(29a) Bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse aus dieser Richtlinie sollte die Kommission die folgenden Grundsätze beachten: die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Transparenz und einer umfassenden Konsultation der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen sowie des Europäischen Parlaments und des Rates; die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die konsequente Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten; die Notwendigkeit, die Kohärenz mit anderen Gemeinschafts-vorschriften in diesem Bereich sicherzustellen; die Notwendigkeit, die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und deren Bürger vor den Folgen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen.*** |

Or. fr

*Begründung*

*Es geht darum, den in dem vorliegenden Richtlinienentwurf vorgesehenen Komitologiegrundsatz zu formulieren. Es ist wichtig, dass das Europäische Parlament und der Rat in dem Geldwäscheausschuss vertreten sind.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 187
Artikel 1 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche eine Straftat darstellt. | 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche ***und Terrorismusfinanzierung Straftaten darstellen***. |

Or. fr

*Begründung*

*Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen als Delikte anerkannt werden.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 188
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe f

| | |
|---|---|
| (f) andere Personen, die mit Gütern handeln ***oder Dienstleistungen erbringen, wenn die Zahlung*** in bar ***erfolgt und mindestens 15 000 EUR beträgt***, unabhängig davon, ob ***das Geschäft in Form einer einzigen*** Transaktion oder ***mehrerer offenbar verbundener Transaktionen abgewickelt*** wird; | (f) andere ***natürliche oder juristische*** Personen, die mit Gütern handeln***, soweit Zahlungen*** in bar ***in Höhe von 10 000 EUR oder mehr erfolgen***, unabhängig davon, ob ***die*** Transaktion ***in einem einzigen Vorgang*** oder ***in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt*** wird; |

Or. fr

*Begründung*

*Einbeziehung juristischer Personen. Siehe auch Änderungsantrag 180.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 189
Artikel 2 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Den Mitgliedstaaten ***steht es frei, diese Richtlinie nicht anzuwenden auf Finanzinstitute***, die eine Finanztätigkeit nur | 2. Die Mitgliedstaaten ***können beschließen, dass juristische und natürliche Personen***, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich |

| | |
|---|---|
| gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, so dass ***das*** Risiko der Geldwäsche ***kaum gegeben ist***. | oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, so dass ***ein geringes*** Risiko der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung besteht, nicht unter Absatz 1 fallen***. |

Or. en

*Begründung*

*Klarstellung von Nassauers ursprünglichem Änderungsantrag 45, der außerdem falsch in Englische übersetzt worden war.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon und Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 190
Artikel 2 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Richtlinie nicht anzuwenden auf Finanzinstitute, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in ***sehr*** begrenztem Umfang ausüben, so dass das Risiko der Geldwäsche kaum gegeben ist. | 2. Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Richtlinie nicht anzuwenden auf Finanzinstitute, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in ***einem so*** begrenztem Umfang ausüben, so dass das Risiko der Geldwäsche kaum gegeben ist. |

Or. fr

*Begründung*

*Anm. d. Übers.: In der französischen Fassung der Richtlinie findet sich ein diesem Absatz entsprechender Text in Artikel 3 Nummer 2, der sich in der deutschen Fassung nicht findet. Die Verfasser des Änderungsantrags möchten eine Angleichung des Textes in Artikel 2 Absatz 2 an diese Formulierung.*

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 191
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***2a. Die Mitgliedstaaten wenden diesen Artikel auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater im Rahmen der Ausübung ihrer Berufstätigkeit, wenn diese dem Berufsgeheimnis oder dem Privileg der Angehörigen von Rechtsberufen unterliegt, insbesondere im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für ihren Mandanten oder*** |

***im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in Gerichts-, Schieds- oder Vermittlungsverfahren oder in Bezug auf solche Verfahren einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, nicht an.***

Or. it

*Begründung*

*Um das Grundrecht auf Verteidigung zu schützen, müssen Schieds- und Vermittlungsverfahren (die alternative Instrumente zur Beilegung von Streitigkeiten darstellen) in die aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmenden Tätigkeiten einbezogen werden.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 192
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

***(2a) Keine Bestimmung dieser Richtlinie schreibt vor, dass Vermögen in wirtschaftlichem Eigentum („das Vermögen"), das Schuldverschreibungen umfasst, die von einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle emittiert wurden und an einer regulierten Börse notiert sind, durch eine Person identifiziert oder überprüft wird, die vom Emittenten der Schuldverschreibung als Treuhänder der Schuldverschreibung bestimmt wurde. Wenn eine derartige Person als Treuhänder benannt wird, ist im Sinne der vorliegenden Richtlinie der Kunde in Bezug auf die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen des Trusts der Emittent.***

Or. en

*Begründung*

*Die meisten Schuldverschreibungen werden von in der EU ansässigen Einrichtungen treuhändlerisch verwaltet. Sie wurden daher rein zufällig wegen der Ausweitung auf Treuhänder in die Richtlinie aufgenommen. Dies lag jedoch nicht in der Absicht der Verfasser, da das Risiko der Geldwäsche in diesem Bereich bereits durch die Verordnung*

*über Finanzdienstleistungen geregelt wird und keine Doppelarbeit entstehen sollte. Ohne diesen Änderungsantrag könnte sich diese Richtlinie sehr störend auf die Rentenmärkte in der EU auswirken.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 193
Artikel 3 Absatz 7

| | |
|---|---|
| (7) “schwere Straftat” zumindest: | 7) "schwere Straftaten" zumindest ***alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im öchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind, oder – in Staaten, deren Rechtssystem Mindeststrafen kennt – alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind;*** |
| (a) ***Terrorismus***; | (a) ***Handlungen im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;*** |
| (b) alle Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen; | (b) alle Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen; |
| (c) die Handlungen krimineller Vereinigungen im Sinne von Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI; | (c) die Handlungen krimineller Vereinigungen im Sinne von Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI; |
| (d) Betrug, zumindest in schwerwiegender Form, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; | (d) Betrug, zumindest in schwerwiegender Form, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; |
| (e) Bestechung; | (e) Bestechung; |
| ***(f) alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für höchstens mehr als ein Jahr unter Strafe stehen, bzw. in Bezug auf jene Staaten, die in ihrem Rechtssystem eine Mindestschwelle für Straftaten vorsehen, alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für mindestens mehr als sechs Monate unter*** | |

***Strafe stehen;***

Or. en

*Begründung*

*In der Definition in Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe f werden die großen Unterschiede bei den Strukturen der Strafrechtspflege in den verschiedenen EU-Rechtsordnungen nicht berücksichtigt. Ergebnis davon ist, dass die Straftatbestände, die unter die Richtlinie fallen, innerhalb der EU enorm variieren werden. In einigen Rechtsordnungen würde sie praktisch jede Straftat abdecken, in anderen nur sehr schwere Straftaten. Dies würde zu einer uneinheitlichen Anwendung der Richtlinie in der EU führen und den Umfang der Rechtsnorm unverhältnismäßig in einigen Mitgliedstaaten ausweiten. Es würde auch der Absicht der FATF-Empfehlungen zuwider laufen, die darin besteht, „alle schweren Straftaten" abzudecken. Da es sich hier um eine Mindestdefinition von „schweren Straftaten" in der gesamten EU handelt, ist die geänderte Fassung zweckmäßiger und würde es Mitgliedstaaten ermöglichen, die Kategorien von schweren Straftaten gemäß den Besonderheiten ihrer Strafgesetze oberhalb bzw. unterhalb der Mindestdefinition in der Richtlinie zu spezifizieren, falls sie dies wünschen. Dies stünde auch im Einklang mit den in den FATF-Empfehlungen vorgeschlagenen Vorgehensweisen, in denen Kategorien von Straftaten benannt werden und es jedem Land frei gestellt wird, in Einklang mit seinem nationalen Recht zu entscheiden, wie es diese Straftaten und die Art der einzelnen Tatmerkmale dieser Straftaten, die sie zu schweren Straftaten machen, festzulegen.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope

Änderungsantrag 194
Artikel 3 Absatz 7

| | |
|---|---|
| (7) "schwere Straftat" zumindest: | 7) "schwere Straftaten" zumindest ***alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im öchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind, oder – in Staaten, deren Rechtssystem Mindeststrafen kennt – alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind;*** |
| (a) | (a) ***Handlungen im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;*** |
| (b) alle Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und | (b) alle Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und |

| | |
|---|---|
| psychotropen Stoffen; | psychotropen Stoffen; |
| (c) die Handlungen krimineller Vereinigungen im Sinne von Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI; | (c) die Handlungen krimineller Vereinigungen im Sinne von Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI; |
| (d) Betrug, zumindest in schwerwiegender Form, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; | (d) Betrug, zumindest in schwerwiegender Form, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; |
| (e) Bestechung; | (e) Bestechung; |
| ***(f) alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für höchstens mehr als ein Jahr unter Strafe stehen, bzw. in Bezug auf jene Staaten, die in ihrem Rechtssystem eine Mindestschwelle für Straftaten vorsehen, alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für mindestens mehr als sechs Monate unter Strafe stehen;*** | |

Or. en

*Begründung*

*In der Definition in Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe f werden die großen Unterschiede bei den Strukturen der Strafrechtspflege in den verschiedenen EU-Rechtsordnungen nicht berücksichtigt. Ergebnis davon ist, dass die Straftatbestände, die unter die Richtlinie fallen, innerhalb der EU enorm variieren werden. In einigen Rechtsordnungen würde sie praktisch jede Straftat abdecken, in anderen nur sehr schwere Straftaten. Dies würde zu einer uneinheitlichen Anwendung der Richtlinie in der EU führen und den Umfang der Rechtsnorm unverhältnismäßig in einigen Mitgliedstaaten ausweiten. Es würde auch der Absicht der FATF-Empfehlungen zuwider laufen, die darin besteht, „alle schweren Straftaten" abzudecken.*

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 195
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe c a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(ca) Straftaten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer mafiösen Vereinigung;*** |

Or. it

*Begründung*

*Die Mafia ist eine spezielle kriminelle Vereinigung, deren Geldwäschetätigkeit sich auch auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union erstreckt; daher ist es zweckmäßig, unter den schweren Straftaten auch diejenigen aufzuführen, die mit dieser Vereinigung zusammenhängen.*

Änderungsantrag von Agnes Schierhuber und Othmar Karas

Änderungsantrag 196
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe f

| | |
|---|---|
| (f) ***alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für höchstens mehr als ein Jahr unter Strafe stehen, bzw. in Bezug auf jene Staaten, die in ihrem Rechtssystem eine Mindestschwelle für Straftaten vorsehen, alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für mindestens mehr als sechs Monate unter Strafe stehen;*** | (f) ***Die Mitgliedsstaaten können weitere Straftaten als kriminelle Handlungen im Sinne dieser Richtlinie benennen.*** |

Or. de

*Begründung*

*Wahlmöglichkeit der FATF - Empfehlung nicht genützt. Die FATF – Empfehlungen (A. Legal Systems, 1.3.Absatz) sehen eine Wahlmöglichkeit vor, ob für die Definition der „schweren Straftaten" der nationale Verbrechensbegriff oder das Anknüpfen an die Strafdrohung (1 Jahr oder 6 Monate) vorgesehen wird. Die Richtlinie gibt diese Wahlmöglichkeit an die Mitgliedsstaaten nicht weiter.*

*Die Flexibilität der FATF-Empfehlung in diesem Punkt hat den guten Grund, dass die Strafrechte und damit die Strafdrohungen in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich sind. Die Bezugnahme auf einen Strafrahmen in der RL würde daher zu eher zufälligen Ergebnissen führen. Die Mitgliedsstaaten sind – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - besser in der Lage, die erforderlichen Vortaten aus ihrem Strafrecht im Einzelnen zu bestimmen.*

*Kollaps des Meldewesens in Geldwäschesachen zu befürchten:Durch die Erweiterung des Vortatenkatalogs käme es zu einer unüberschaubaren Erweiterung der Überprüfungs- und Meldepflicht und damit einhergehend zu einem gewaltigen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Banken als auch der Behörden. Bei der Beurteilung, ob der Verdacht der Geldwäsche vorliegt, wären infolge der Formulierung im Kommissionsvorschlag über hundert mögliche Vortaten zu berücksichtigen.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope

Änderungsantrag 197
Artikel 3 Absatz 8 Buchstaben a und b

| | |
|---|---|
| (a) die natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt ***10%*** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards; | (a) die natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt ***50%*** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards***, oder aber die natürliche Person, die Kontrolle im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ausübt***; |
| (b) die natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens ***10%*** des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards; | (b) die natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens ***50%*** des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards; |

Or. en

*Begründung*

*Die Definition von wirtschaftlichem Eigentümer ist viel zu weit. Nach der Richtlinie wäre es erforderlich, dass die so verpflichteten Personen im Fall einer aus zehn Partnern bestehenden Firma zehn Personen überprüfen müssten, unabhängig von der tatsächlichen Kontrollzuweisung in der Praxis, was zu unnötigen und lästigen Überprüfungen von Einzelpersonen führt, die keine rechtliche Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. Im Namen der Verhältnismäßigkeitsanforderung sollte die Schwelle auf 50% angehoben werden bzw. sollte Kontrolle im Sinne von Artikel 3 der Verordnung Nr. 139/2004/EG erwähnt werden.*

Änderungsantrag von Agnes Schierhuber und Othmar Karas

Änderungsantrag 198
Artikel 3 Absatz 8

| | |
|---|---|
| ***(8) "wirtschaftlicher Eigentümer":*** | ***entfällt*** |
| ***(a) die natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt 10% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;*** | |
| ***(b) die natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens 10% des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;*** | |
| ***(c) die natürlichen Personen, in deren Namen eine Transaktion durchgeführt bzw. eine Tätigkeit ausgeübt wird;*** | |

Or. de

*Begründung*

*Bei Aufrechterhaltung der Definition müsste in der Praxis bei jeder einzelnen Firma im Einzelfall geprüft werden, wie sich die Beteiligungsverhältnisse darstellen. Eine Standardisierung ist mangels Unternehmensregister, das Beteiligungen von allen (auch nicht börsennotierten) Unternehmen enthält, nicht möglich.*

*Somit wären die Prüfpflichtigen (z.B.Banken) auf Angaben des Kunden angewiesen, deren Richtigkeit wiederum nicht überprüfbar ist, und somit der Zweck der Prüfung aus Geldwäsche-Sicht nicht erreicht werden kann.*

*Bei Aufrechterhaltung dieser Definition wären Änderungen im Gesellschaftsrecht notwendig, die nicht einmal im „Aktionsplan über Gesellschafts-/Unternehmensrecht (KOM (2003) 284) vorgesehen sind: Es müsste ein „Unternehmensregister" eingeführt werden, das die Beteilungsverhältnisse bei nicht gelisteten Unternehmen umfasst. Die damit verbunden substantiellen Änderungen in den jeweiligen Gesellschaftsrechten und enormen Kosten, stehen in keinem vernünftigen Kosten/Nutzenverhältnis zum Ergebnis.*

*Auch die 40 FATF - Empfehlungen sehen keine Definition des wirtschaftlichen Eigentümers vor, sondern legen in der 5. FATF- Empfehlung für das Verfahren der Identitätsfeststellung beim "wirschaftlichen Eigentümer" folgendes Prinzip fest: „ taking reasonable measures to verify the identity of the beneficial owner such that the financial institution is satisfied that it knows who the beneficial owner is." Dieses Prinzip wurde im Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Kommissionsvorschlags umgesetzt. Dieses Prinzip ist ausreichend und lässt den für die unterschiedlichen Rechtsordnungen notwendigen Spielraum zu.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 199
Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und b

| | |
|---|---|
| (a) die natürliche Person, die ***letztendlich*** direkt ***oder indirekt 10%*** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt ***oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt***, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards; | (a) die natürliche Person, die direkt ***25 %*** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards; |
| (b) die natürliche Person, die ***direkt oder indirekt*** der letztendlich Begünstigte von mindestens ***10%*** des Vermögens einer Stiftung***,*** eines Trusts ***oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung*** ist***, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt***, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und | (b) die natürliche Person, die der letztendlich Begünstigte von mindestens ***25%*** des Vermögens einer Stiftung ***oder*** eines Trusts ist, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und ***Mitteilungspflichten*** unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht bzw. gleichwertigen internationalen Standards *kohärent sind*; |

***Offenlegungsanforderungen*** unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht *kohärent sind,* bzw. gleichwertigen internationalen Standards;

Or. it

*Begründung*

*Die derzeitige Bestimmung steht im Widerspruch zu einem Ansatz, der sich auf unterschiedliche Risikosituationen stützt, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Europäische Union als ein Rechtsgebiet betrachtet werden muss. Daraus folgt einerseits, dass Personen, die in Ländern, die der Europäischen Union angehören, mit wichtigen öffentlichen Ämtern betraut sind, vom Geltungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden sollten, was bereits im Zusammenhang mit „domestic PEPs" (d. h. denen, die in den einzelnen Staaten wohnhaft sind) festgelegt wurde, und andererseits, dass die Definition auf diejenigen Personen beschränkt werden sollte, die auf nationaler Ebene mit wichtigen politischen Ämtern betraut sind.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 200
Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) die natürliche Person, die letztendlich ***direkt oder indirekt 10% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an*** einer juristischen Person ***besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und*** Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards; | (a) ***bei Körperschaften*** |
| | die natürliche Person ***oder die natürlichen Personen***, die letztendlich ***der Eigentümer*** einer juristischen Person ***über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener juristischen Person, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, ist beziehungsweise sind, oder eine solche auf diese Weise letztendlich kontrolliert beziehungsweise kontrollieren, bei der es sich nicht um ein*** |

***auf einem geregelten Markt notiertes Unternehmen handelt, das dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden*** Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt; ***ein Stimmrechtsanteil von 25 % plus einer Aktie gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt wird;***

***(ii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung einer juristischen Person ausübt bzw. ausüben;***

Or. en

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 201
Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) die natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt 10% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards; | a) ***bei Körperschaften*** |
| | ***i)*** die natürliche Person ***oder die natürlichen Personen***, die letztendlich ***der Eigentümer*** einer juristischen Person ***über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener juristischen Person, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, ist bzw. sind, oder eine solche auf diese Weise letztendlich*** kontrolliert ***bzw. kontrollieren, bei der es sich nicht um ein auf einem geregelten Markt notiertes Unternehmen handelt, das dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden*** |

Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt; ***ein Anteil von 10 % plus einer Aktie gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt wird;***

***ii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung einer juristischen Person ausübt bzw. ausüben;***

Or. fr

*Begründung*

*Es geht um die Feststellung der natürlichen Personen, die letztendlich eine juristische Person kontrollieren. Es ist auch notwendig, sich an die Empfehlung Nr. 33 der FATF zu Inhaberaktien zu halten, damit die Mitgliedstaaten die Bestimmungen umsetzen, um ein Minimalverfahren in diesem Bereich sicherzustellen, der sich naturgemäß den Verfahren der Bekämpfung der Geldwäsche entzieht.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 202
Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| (b) ***die natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens 10% des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;*** | b) ***im Falle von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und von Rechtsvereinbarungen, wie beispielsweise Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:*** |
| | ***i) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die der Begünstigte beziehungsweise die Begünstigten von mindestens 25 % des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder*** |

***Rechtsperson ist beziehungsweise sind;***

***ii) sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsperson oder der Rechts-vereinbarung sind, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Interesse hauptsächlich die Rechtsperson errichtet wurde oder die Rechts-vereinbarung wirksam ist;***

***iii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die eine wesentliche Kontrolle über mindestens 25 % des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder einer Rechtsperson ausübt beziehungsweise ausüben;***

Or. en

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 203
Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| (b) ***die natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens 10% des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;*** | (b) ***im Falle von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und von Rechtsvereinbarungen, wie beispielsweise Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:*** |
| | ***i) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die der Begünstigte beziehungsweise die Begünstigten von mindestens 25 % plus einer Aktie des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ist*** |

| | |
|---|---|
| | ***beziehungsweise sind;*** |
| | ***ii) sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsperson oder der Rechtsvereinbarung sind, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Interesse hauptsächlich die Rechtsperson errichtet wurde oder die Rechtsvereinbarung wirksam ist;*** |
| | ***iii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die eine wesentliche Kontrolle über mindestens 25 % plus einer Aktie des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder einer Rechtsperson ausübt beziehungsweise ausüben;*** |

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 201. Es geht um die Aufnahme der Gruppen von Begünstigten von Trusts und Stiftungen.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 204
Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe e

| | |
|---|---|
| (e) Wahrnehmung der Funktion eines ***vorgeschobenen Aktionärs*** für eine andere Person ***bzw. Arrangement für eine andere Person, so dass sie die zuvor*** genannten Funktionen ***ausüben kann***; | e) Wahrnehmung der Funktion eines ***nominellen Anteilseigners*** für eine andere Person***, bei der es sich nicht um ein auf einem geregelten Markt notiertes Unternehmen handelt, das dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, bzw. Veranlassen, dass eine andere Person*** die genannten Funktionen ***ausübt***; |

Or. en

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 205
Artikel 3 Absatz 10

| | |
|---|---|
| (10) “politisch exponierte Personen” diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und ***deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, sowie ihre*** Familienmitglieder oder ***diesen Personen*** nahestehende Personen; | (10) “politisch exponierte Personen” diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und ***deren unmittelbare*** Familienmitglieder oder ***ihnen bekanntermaßen*** nahestehende Personen; |

Or. en

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 206
Artikel 3 Buchstabe 10

| | |
|---|---|
| (10) “politisch exponierte Personen” diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, ***sowie ihre*** Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen; | (10) “politisch exponierte Personen” diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko ***oder verstärkten Gefahren für ihren Ruf*** behaftet sind, ***z.B. Staats- und Regierungschefs, führende Politiker, hohe Beamte der Regierung, der Justiz oder der Streitkräfte, Inhaber von Führungspositionen in staatlichen Unternehmen, wichtige Parteipolitiker*** sowie ***bestimmbare*** Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen; |

Or. en

*Begründung*

*Die Definition von PEP sollte sich an die FATF-Definition halten, und die Anforderungen hinsichtlich Familienmitgliedern und nahestehenden Personen sollte auf diejenigen beschränkt sein, bei denen diese Eigenschaft bekannt ist.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 207
Artikel 3 Absatz 10

| | |
|---|---|
| (10) „politisch exponierte Personen“ diejenigen natürlichen Personen, die | (10) „politisch exponierte Personen“ diejenigen natürlichen Personen, die |

| | |
|---|---|
| wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, sowie ihre Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen; | wichtige öffentliche Ämter ***auf nationaler Ebene*** ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, sowie ***diejenigen, die als*** ihre Familienmitglieder ***betrachtet werden,*** oder diesen Personen nahestehende Personen; |

Or. it

*Begründung*

*Die derzeitige Bestimmung steht im Widerspruch zu einem Ansatz, der sich auf unterschiedliche Risikosituationen stützt, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Europäische Union als ein Rechtsgebiet betrachtet werden muss. Daraus folgt einerseits, dass Personen, die in Ländern, die der Europäischen Union angehören, mit wichtigen öffentlichen Ämtern betraut sind, vom Geltungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden sollten, was bereits im Zusammenhang mit „domestic PEPs" (d. h. denen, die in den einzelnen Staaten wohnhaft sind) festgelegt wurde, und andererseits, dass die Definition auf diejenigen Personen beschränkt werden sollte, die auf nationaler Ebene mit wichtigen politischen Ämtern betraut sind.*

Änderungsantrag von Agnes Schierhuber und Othmar Karas

Änderungsantrag 208
Artikel 3 Absatz 10

| | |
|---|---|
| (10) "politisch exponierte Personen" diejenigen natürlichen Personen, die ***wichtige*** öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, ***sowie*** ihre Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen; | (10) „Politisch exponierte Personen" |
| | ***a)*** diejenigen natürlichen Personen, ***die keine Bürger der Europäischen Union sind*** und die ***auf der Ebene des Zentralstaats bedeutende (prominente)*** öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko ***und Gefahren für den Ruf*** behaftet sind, ***und*** |
| | ***b) ihre Familienmitglieder oder diesen*** |

***Personen nahe stehende Personen.***

Or. de

*Begründung*

*In der Praxis führt die Definition der PEPs dazu, dass jeder Kunde auf ein politisches Engagement hin geprüft werden müsste – das würde zu einem administrativen Overkill führen der konträr zum geplanten Ziel, die Identifizierung und spezielle Behandlung von hochriskanten Kundengruppen, steht.*

*Die Definition widerspricht zudem dem risikobasierten Ansatz der Richtlinie: Pauschalverdächtigungen politisch exponierter Personen innerhalb der EU sind haltlos.*

*40 FATF–Empfehlungen – Glossary: „Politically Exposed Persons are individuals who are or have been entrusted with prominent public functions in a foreign country, for example Heads of State or of government, senior politicians, senior government, judicial or military officials, senior executives of state owned corporations, important political party officials. Business relationships with family members or close associates of PEP involve reputations risks similar to those with PEPs themselves. The definition is not intended to cover middle ranking or more junior individuals in the forgoing categories."*

*Darauf aufbauend sollten nur PEPs von Drittstaaten (foreign) unter die Definition fallen. Diese Auslegung entspricht auch dem Erwägungsgründe 16 und 17 des Kommissionsvorschlags: Ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht insbesondere bei PEP, die aus Ländern stammen, in denen Korruptionsdelikte weit verbreitet sind. Weiters schließt die Definition in der FATF-Empfehlung „middle ranking and more junior" – Personen von der Definition aus. Auch dies ist sinnvoll, da andernfalls eine unüberschaubare Anzahl von Personen unter die Definition fallen würde und noch dazu Abgrenzungsprobleme entstehen würden. Bezüglich der Familienmitglieder sollte klargestellt werden, dass diese erfasst sind, sofern es den Banken möglich ist, die Personen auch als PEP – zugehörige Personen zu identifizieren.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 209
Artikel 3 Absatz 11

| | |
|---|---|
| (11) „Geschäftsbeziehung" jede geschäftliche, professionelle oder kommerzielle Beziehung, bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft sein wird; | (11) „Geschäftsbeziehung" jede geschäftliche, professionelle oder kommerzielle Beziehung, ***die in enger Verbindung mit entsprechenden Tätigkeiten der unter diese Richtlinie fallenden natürlichen Personen oder Institute steht und*** bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft sein |

wird;

Or. it

*Begründung*

*Die derzeitige Definition ist überhaupt nicht präzise; sie sollte einen speziellen Hinweis darauf enthalten, dass es sich bei den betreffenden „Geschäftsbeziehungen“ nur um solche handelt, die speziell mit der typischen Tätigkeit der Personen im Zusammenhang stehen, die unter die Verpflichtungen dieser Richtlinie fallen.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 210
Artikel 3 Absatz 11

| | |
|---|---|
| (11) “Geschäftsbeziehung” jede geschäftliche, professionelle oder kommerzielle Beziehung, bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft sein wird; | (11) “Geschäftsbeziehung” jede geschäftliche, professionelle oder kommerzielle Beziehung, ***die in enger Verbindung mit entsprechenden Tätigkeiten der unter diese Richtlinie fallenden Instituten und Personen unterhalten wird und*** bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft sein wird; |

Or. en

*Begründung*

*Der Begriff „Geschäftsbeziehung“ ist nicht eindeutig und sollte so klargestellt werden, dass er nur solche Geschäftsbeziehungen umfasstn, die spezifisch mit der Haupttätigkeit der Finanzinstitution zusammenhängen oder in enger Verbindung mit ihnen unterhalten werden (beispielsweise Wertpapierhandel und Depotverwaltung).*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 211
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

***(1a) Keine Bestimmung dieser Richtlinie schreibt vor, dass festgestellt bzw. überprüft wird, wem ein Vermögen in wirtschaftlichem Eigentum („das Vermögen“), das***

***(i) Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle***

***emittiert wurden und an einer regulierten Börse notiert sind, bzw.***

***(ii) an einer regulierten Börse notierte Beteiligungen umfasst, gehört, wenn diese Person das Vermögen im Namen einer anderen Finanzeinrichtung, die als Verwahrstelle fungiert, in einem Sammelkonto führt.***

Or. en

*Begründung*

*Die meisten Schuldverschreibungen werden von in der EU ansässigen Einrichtungen treuhänderisch verwaltet. Sie wurden daher rein zufällig wegen der Ausweitung auf Treuhänder in die Richtlinie aufgenommen. Dies lag jedoch nicht in der Absicht der Verfasser, da das Risiko der Geldwäsche in diesem Bereich bereits durch die Verordnung über Finanzdienstleistungen geregelt wird und keine Doppelarbeit entstehen sollte. Ohne diesen Änderungsantrag könnte sich diese Richtlinie sehr störend auf die Rentenmärkte in der EU auswirken.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 212
Artikel 4

| | |
|---|---|
| ***Artikel 4*** | ***entfällt*** |
| ***Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung der Geldwäsche strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.*** | |

Or. it

*Begründung*

*Die derzeitige Vorkehrung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, strengere Bestimmungen zu erlassen als derzeit in der Richtlinie enthalten sind (so gen. Mindestharmonisierung). Es wird jedoch auch im Hinblick auf die Schaffung eines funktionsfähigen Binnenmarktes der EU als notwendig erachtet, gemeinsame und einheitliche Vorschriften zu verabschieden (so gen. maximale Harmonisierung), auch um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 213
Artikel 4

| | |
|---|---|
| ***Artikel 4*** | ***entfällt*** |
| ***Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung der Geldwäsche strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.*** | |

Or. en

*Begründung*

*Die vorgeschlagene neue Richtlinie würde weit über die früheren Geldwäsche-Richtlinien hinausgehen. Es dürfte für die Mitgliedstaaten nicht nötig sein, weitere Bestimmungen einzuführen.*

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 214
Artikel 4

| | |
|---|---|
| Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung der Geldwäsche strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten. | Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten. |

Or. es

*Begründung*

*Wenn auch in jedem Fall die Möglichkeit bestehen muss, dass ein Mitgliedstaat strengere Vorschriften für die Terrorismusfinanzierung erlässt, erfordert doch die Geldwäsche gemeinsame und einheitliche Vorschriften, weil dies der einzige Weg ist, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 215
Artikel 5

| | |
|---|---|
| Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder Konten unter fiktiven Namen. | Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten oder anonymer Sparbücher. ***Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 schreiben die Mitgliedstaaten in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten oder anonymer Sparbücher so bald wie möglich, spätestens jedoch, bevor die*** |

| | |
|---|---|
| | ***Konten oder Sparbücher in irgendeiner Weise verwendet werden, den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität unterworfen werden.*** |

Or. en

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 216
Artikel 6 einleitender Teil

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. fr

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 217
Artikel 6 Buchstabe d

| | |
|---|---|
| d) Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit ***zuvor erhaltener*** Kundenidentifikationsdaten. | d) Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit ***vorliegender*** Kundenidentifikationsdaten***, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangen sind***. |

*Begründung*

*In der derzeitigen Fassung würde diese Bestimmung besagen, dass die Sorgfaltspflicht bei Kundenidentifikationsdaten anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie existieren. Dies würde bedeuten, dass Kontrollen bei allen vorliegenden Daten durchgeführt werden müssten, was eine äußerst beschwerliche Aufgabe wäre und für die Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde. Dies ist sicherlich nicht die Absicht der Verfasser.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 218
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Identifizierung des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität; | (a) Identifizierung des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität ***auf der Grundlage von Unterlagen, Daten oder Informationen, die von einer*** |

***glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen***;

Or. en

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 219
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| (b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung ***der*** Identität ***des wirtschaftlichen Eigentümers***, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem ***vernünftige*** Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; | (b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung ***risikobasierter und angemessener*** Maßnahmen zur Überprüfung ***von dessen*** Identität, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem ***risikobasierte und angemessene*** Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; |

Or. en

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 220
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| (b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; | (b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ***anhand öffentlich zugänglicher und glaubwürdiger Dokumente, Daten oder Informationen aus unabhängiger Quelle*** und Ergreifung vernünftiger Maßnahmen ***je nach Risiko*** zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; |

Or. it

*Begründung*

*Die Tragweite der vorgeschlagenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer – wozu auch gehört, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur der juristischen Person zu verstehen – muss näher präzisiert werden, indem ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b eine Einschränkung der Verpflichtungen auf die durch die einzelnen staatlichen Rechtsordnungen vorgesehenen und möglich gemachten Grenzen enthält. In vielen Fällen – beispielsweise wenn es unmöglich ist, die erforderlichen Informationen in öffentlichen Verzeichnissen oder Registern zu finden – sind Banken und finanzielle Vermittler nämlich nicht und er Lage, die Identität dieser Eigentümer und die tatsächliche Eigentumsstruktur der Rechtsperson zu überprüfen.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 221
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe (b)

| | |
|---|---|
| (b) ***ggf.*** Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; | (b) ***wann immer dies praktikabel ist,*** Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung ***risikobasierter,*** vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem ***risikobasierte,*** vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; ***wenn der Kunde ein ordnungsgemäß gegründetes Unternehmen ist, das in einem Gerichtstand eingetragen ist, der als wenig gefährdet gilt, und wenn auch keine sonstigen signifikanten Risikofaktoren vorliegen, stellt ein angemessener Nachweis der Eintragung des Unternehmens durch eine unabhängige Quelle vernünftige Maßnahmen dar***; |

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag werden drei Ziele verfolgt: (i) Einige Trusts werden zum Nutzen*

*einer Gruppe von Begünstigten eingerichtet, die zu Beginn der Vereinbarung u.U. nicht alle identifiziert werden können, d.h. die Nachkommen einer Person oder die Angestellten eines Unternehmens. Es ist nicht möglich, Menschen, die noch nicht identifiziert wurden (oder gar noch nicht geboren sind!) im Zusammenhang mit Geldwäsche zu kontrollieren. (ii) Identitätskontrollen sollten auch vom Risiko abhängen, wobei strengere Kontrollen bei höherem Risiko gerechtfertigt sind. (iii) Die Überprüfung von Unternehmen, die über das hinaus geht, was aus öffentlichen Registern öffentlich zugänglich ist, sollte sich auf Unternehmen beschränken, die in einem Gerichtstand eingetragen sind oder materielle Verbindungen zu einem Gerichtstand haben, der einen höheren Risikograd aufweist und keinen akzeptablen Standards entspricht.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 222
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

***(ba) Wenn kein Eigentümerverzeichnis und keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, sich als wirtschaftlicher Eigentümer zu erklären, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, nachdem öffentlich verfügbare Informationsquellen konsultiert wurden, eine angemessene Befragung des Kunden durchgeführt wurde und unter Berücksichtigung des wahrgenommenen Risikos in gutem Glauben eine Beurteilung vorgenommen wurde. Eine Haftung tritt nur im Falle offenkundiger und deutlicher Unterlassungen bei der Identifizierung ein.***

Or. en

*Begründung*

*Es ist unvernünftig, eine strenge Pflicht aufzulegen, wenn kein Eigentümerverzeichnis und keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, sich als wirtschaftlicher Eigentümer zu erklären.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 223
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d

| | |
|---|---|
| ***(d) Gewährleistung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um*** | ***entfällt*** |

***sicherzustellen, dass diese mit der Kenntnis des Instituts oder der Person über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich ggf. der Quelle der Mittel, kohärent sind, und Gewährleistung der Tatsache, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.***

Or. en

*Begründung*

*Aus dieser Bestimmung geht nicht deutlich hervor, was von den Instituten oder Personen, die unter diese Richtlinie fallen, erwartet wird. Laut Artikel 6 Buchstaben b und c ist bereits bei der Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 15.000 Euro oder mehr und bei Verdacht auf Geldwäsche eine Überprüfung erforderlich. Es ist unklar, welches zusätzliche Maß an Analysen notwendig wäre, um diese Bestimmung einzuhalten.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope

Änderungsantrag 224
Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

***3a. Bei der Bestimmung des Umfangs solcher Maßnahmen stützen die Institutionen und Personen, für die diese Richtlinie gilt, ihre Entscheidung auf eine Ex-ante-Folgenabschätzung. Angesichts der potentiellen Bedrohung, der die Institutionen und Personen, für die diese Richtlinie gilt, im Sinn von Artikel 24 ausgesetzt sind, genießen sie einen großen Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Umfangs solcher Maßnahmnen. Eine Haftung tritt nur im Falle offenkundiger und deutlicher Unterlassungen ein.***

Or. en

*Begründung*

*Wir sind der Meinung, dass die Gefahren berücksichtigt werden sollten, denen sich Einzelpersonen aussetzen, wenn sie ihrer Pflicht zur Feststellung und Meldung nachkommen. In Artikel 24 werden diese Gefahren anerkannt, indem bestimmt ist, dass die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um diejenigen, die unter diese Richtlinie fallen, vor Drohungen oder Anfeindungen zu schützen.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 225
Artikel 8 Absatz 1 b (neu)

***1b. Abweichend von den Absätzen 1 und 1a können die Mitgliedstaaten zulassen,***

***i) Lebensversicherungen gestatten, dass die Überprüfung der Identität des im Rahmen der Versicherungspolice Begünstigten erfolgt, nachdem die Geschäftsbeziehung hergestellt wurde. In allen derartigen Fällen sollte die Überprüfung zum oder vor dem Zeitpunkt der Auszahlung oder zum oder vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Begünstigte beabsichtigt, durch die Police erworbene Rechte geltend zu machen;***

***ii) innerhalb eines Mitgliedstaats eingerichtete Trusts***

***(a) vorausgesetzt die Treuhänder und der Treugeber sind zum Zeitpunkt der Einrichtung des Trusts in einem Mitgliedstaat ansässig und***

***(b) die Treuhänder sind weiterhin in diesem Mitgliedstaat ansässig***

***gestatten, dass die Überprüfung der Identität der Begünstigten des Trusts erfolgt, nachdem die Geschäftsbeziehung hergestellt wurde. In allen derartigen Fällen braucht die Überprüfung durch die Treuhänder erst zum oder vor dem Zeitpunkt der Verteilung an diesen Begünstigten zu erfolgen, und die Mitgliedstaaten können gestatten, dass auf der Grundlage eines risikobasierten Vorgehens auf die Identifizierung und Überprüfung von Dritten verzichtet wird.***

Or. en

*Begründung*

*Bei Lebensversicherungen liegt auf der Hand, dass nicht die Aufnahme der Geschäftsbeziehung (der Abschluss des Lebensversicherungsvertrages), sondern die damit beabsichtigte Finanztransaktion (Auszahlung einer Lebensversicherungspolice) der*

*Sachverhalt ist, mit dem ein Geldwäscherisiko zu verknüpfen ist. Deswegen wird klargestellt, dass zum Zeitpunkt der finanziellen Transaktion eine verlässliche Identifizierung vollzogen sein muss.*

*Mit einer solchen Änderung des Textes wird die Verantwortung zum geeigneten Zeitpunkt dem Treuhänder übergeben und Kontrollen von Dritten werden nur für in der EU ansässige Trusts aufgehoben. Außerdem werden einige künftige Begünstigten vielleicht nicht darauf aufmerksam gemacht, dass sie Nutzen ziehen werden. (Der Trust kann ein bestimmtes Datum oder ein damit zusammenhängendes Ereignis festlegen, bevor der Begünstigte den Nutzen hat). Dies würde die Absicht des Treugebers untergraben, die Identität der Begünstigten zu Beginn der Geschäftsbeziehungen zu überprüfen, da sie dadurch von der Existenz des Trusts erfahren würden.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 226
Artikel 8 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den Buchstaben a, b und c von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie nachzukommen, sie ***kein*** Konto eröffnen, ***keine*** Geschäftsbeziehung ***etablieren oder eine Transaktion abwickeln und auch keine Geschäftsbeziehung*** beenden ***dürfen. Überdies ist*** eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 19 in Erwägung ***zu*** ziehen. | 2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den Buchstaben a, b und c von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie nachzukommen, sie ***nur unter der Bedingung eine Geschäftsbeziehung etablieren oder ein*** Konto eröffnen ***dürfen, dass ausreichende Garantien bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass Finanztransaktionen durch oder für den Kunden erst vorgenommen werden, nachdem eine abschließende Klärung auf der Grundlage einer absoluten Übereinstimmung mit allen oben genannten Bestimmungen erfolgt ist; im Falle der fortgesetzten Nichterfüllung der oben genannten Bestimmungen muss die betreffende Einrichtung oder Person die*** Geschäftsbeziehung beenden ***und*** eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 19 in Erwägung ziehen.<br><br>***Die Mitgliedstaaten sind nicht gehalten, diese Bestimmung auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für ihren Mandanten oder im Rahmen ihrer*** |

***Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, anzuwenden.***

Or. en

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 227
Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 2 auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für ihren Mandanten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in Gerichts-, Schieds- oder Vermittlungsverfahren oder in Bezug auf solche Verfahren einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, nicht an.***

***In jedem Fall werden die spezifischen Tätigkeiten nicht den in den Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten unterworfen, soweit sie dem Berufsgeheimnis unterliegen.***

Or. it

*Begründung*

*Um das Grundrecht auf Verteidigung zu schützen, müssen Schieds- und Vermittlungsverfahren (die alternative Instrumente zur Beilegung von Streitigkeiten darstellen) in die aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmenden Tätigkeiten einbezogen werden.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 228
Artikel 8 Absatz 3

| | |
|---|---|
| 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die | 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die |

| | |
|---|---|
| dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen nicht nur von all ihren neuen Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, sondern erforderlichenfalls auch von ihrer bestehenden Kundschaft zwecks Bewertung der Risiken. | dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen nicht nur von all ihren neuen Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, sondern erforderlichenfalls auch von ihrer bestehenden Kundschaft***, deren Daten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beschafft wurden,*** zwecks Bewertung der Risiken. |

Or. en

*Begründung*

*In der derzeitigen Fassung würde diese Bestimmung besagen, dass die Sorgfaltspflicht bei Kundenidentifikationsdaten anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie existieren. Dies würde bedeuten, dass Kontrollen bei allen vorliegenden Daten durchgeführt werden müssten, was eine äußerst beschwerliche Aufgabe wäre und für die Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde. Dies ist sicherlich nicht die Absicht der Verfasser.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope

Änderungsantrag 229
Artikel 9 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie Spielmarken im Wert von ***1.000 EUR*** oder mehr kaufen oder verkaufen. | 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie Spielmarken im Wert von ***3.000 EUR*** oder mehr kaufen oder verkaufen. |

Or. en

*Begründung*

*Der Schlüssel zur Aufdeckung von Geldwäsche in Kasinos ist die Konzentration auf Kunden, die das Kasino mit einer beträchtlichen Bargeldsumme verlassen. Das Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität sollte nur dann angewendet werden, wenn ein Kunde ein Kasino mit Bargeld verlässt, und die Schwelle sollte von 1.000 auf 3.000 Euro angehoben werden, was auch den Empfehlungen der Financial Action Task Force entspricht. Hierdurch könnte sichergestellt werden, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus so gezielt und wirkungsvoll wie möglich ist.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 230
Artikel 10 Absatz 1 einleitender Teil

| | |
|---|---|
| 1. Abweichend von den Artikeln 6, 7 und 8 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten den unter diese Richtlinie fallenden Instituten und Personen gestatten, auf die Identifizierung ihrer Kunden zu verzichten, wenn in Bezug auf diese nur ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht, wie z.B. bei: | 1. Abweichend von Artikel 6 ***Buchstaben a, b und d***, ***Artikel*** 7 und ***Artikel*** 8 Absatz ***1*** können die Mitgliedstaaten den unter diese Richtlinie fallenden Instituten und Personen gestatten, auf die Identifizierung ihrer Kunden zu verzichten, wenn in Bezug auf diese nur ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht, wie z.B. bei: |

Or. en

*Begründung*

*Die meisten Schuldverschreibungen werden von in der EU ansässigen Einrichtungen treuhändlerisch verwaltet. Sie wurden daher rein zufällig wegen der Ausweitung auf Treuhänder in die Richtlinie aufgenommen. Dies lag jedoch nicht in der Absicht der Verfasser, da das Risiko der Geldwäsche in diesem Bereich bereits durch die Verordnung über Finanzdienstleistungen geregelt wird und keine Doppelarbeit entstehen sollte. Ohne diesen Änderungsantrag könnte sich diese Richtlinie sehr störend auf die Rentenmärkte in der EU auswirken.*

*Mit dieser Richtlinie werden die Anforderungen im Zusammenhang mit der Geldwäsche auf Trusts ausgeweitet. Trusts bilden sich im Vereinigten Königreich und in Irland oft automatisch bei Todesfällen. Beispielweise werden nach englischem Recht in Todesfällen, in denen kein Testament vorliegt, Trusts gesetzlich vorgeschrieben. Erbfolgeregelungen in anderen Mitgliedstaaten fallen nicht unter diesen neuen Richtlinienvorschlag, und mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass das Vereinigte Königreich und Irland genau so behandelt werden wie andere Mitgliedstaaten.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 231
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) *wirtschaftlichen Eigentümern* von Sammelkonten, die von Notaren oder ***Mitgliedern anderer Rechtsberufe*** geführt werden, ***die in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen sind, sofern sie Bestimmungen zur*** Bekämpfung der Geldwäsche ***unterliegen, die mit den internationalen Standards kohärent sind und in Bezug auf die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht werden***; | (c) *wirtschaftliche Eigentümer* von Sammelkonten, die von Notaren oder ***anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern*** geführt werden, ***sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der*** Bekämpfung der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Überwachung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstellen für die*** |

***Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind***;

***(d) Stiftungen, Rechtsvereinbarungen oder Trusts, die aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaats für Miteigentum erforderlich sind;***

***(ii) Stiftungen, Rechtsvereinbarungen oder Trusts, die beim Ableben einer Person entweder durch die gesetzliche oder durch die testamentarische Erbfolge entstehen;***

***(iii) Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle emittiert wurden und an einer regulierlten Börse notiert sind;***

***(iv) an einer regulierten Börse notierte Beteiligungen;***

***(v) das Führen von Vermögen im Namen einer anderen Finanzeinrichtung, die als Verwahrstelle fungiert, in einem Sammelkonto;***

Or. en

*Begründung*

*Die meisten Schuldverschreibungen werden von in der EU ansässigen Einrichtungen treuhändlerisch verwaltet. Sie wurden daher rein zufällig wegen der Ausweitung auf Treuhänder in die Richtlinie aufgenommen. Dies lag jedoch nicht in der Absicht der Verfasser, da das Risiko der Geldwäsche in diesem Bereich bereits durch die Verordnung über Finanzdienstleistungen geregelt wird und keine Doppelarbeit entstehen sollte. Ohne diesen Änderungsantrag könnte sich diese Richtlinie sehr störend auf die Rentenmärkte in der EU auswirken.*

*Trusts bilden sich im Vereinigten Königreich und in Irland oft automatisch bei Todesfällen. Beispielweise werden nach englischem Recht in Todesfällen, in denen keinTestament vorliegt, Trusts gesetzlich vorgeschrieben. Erbfolgeregelungen in anderen Mitgliedstaaten fallen nicht unter diesen neuen Richtlinienvorschlag, und mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass das Vereinigte Königreich und Irland genau so behandelt werden wie andere Mitgliedstaaten.*

*Trusts sind in England und in Irland bei gemeinsamem Grundbesitz gesetzlich vorgeschrieben. Diese gemeinsamen Grundbesitztrusts sollten von der Richtlinie ausgenommen werden. Die Richtlinie deckt nicht die Situation des gemeinsamen Grundbesitzes in den anderen europäischen Ländern ab. Mit dieser Klarstellung wird die Situation im VK und in Irland auf die Lage in den anderen Mitgliedstaaten abgestimmt. Erwerb oder Verkauf von Land unterliegt bereits geltenden Kontrollen zur Bekämpfung der*

*Geldwäsche.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 232
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c a (neu)

***(ca) der Finanzierung von Versicherungsprämien;***

Or. en

*Begründung*

*Die Finanzierung von Versicherungsprämien ist mit einem äußerst geringen Geldwäscherisiko behaftet. Viele Versicherer verlangen, dass die Kraftfahrzeug-, die Wohnungs- und die gewerblichen Versicherungsprämien vor Beginn des Versicherungszeitraums in voller Höhe gezahlt werden. Die Kreditgeber sind bereit, dem Versicherungsmakler oder dem Versicherer den vollen Prämienbetrag vorzustrecken, und die Personen oder Unternehmen zahlen das Darlehen in Raten zurück. Wird die Versicherung annulliert, ist das Darlehen bzw. jede Prämienerstattung dem Kreditgeber und nicht der Person oder dem Unternehmen, das die Versicherung abgeschlossen hat, zurückzuzahlen. Das Darlehen für die Prämie sollte für eine Ausnahme in Betracht kommen, da das Geldwäscherisiko sehr gering ist.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 233
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d

| | |
|---|---|
| (d) ***elektronischem*** Geld im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2000/46/EG, der zufolge niedrige Grenzen für den emittierten Betrag gelten sowie für den Betrag, der auf einem elektronischen Mittel gespeichert werden kann, bzw. für das Volumen der zugelassenen Transaktionen. | (d) ***unbeschadet der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Auftraggeberdaten bei Geldtransfers elektronisches*** Geld im Sinne von Artikel 1 ***Absatz 3 Buchstabe b*** der Richtlinie 2000/46/EG, ***sofern der auf dem Datenträger gespeicherte Betrag - falls dieser nicht wieder aufgeladen werden kann - nicht mehr als 150 EUR beträgt oder sofern - falls der Datenträger wieder aufgeladen werden kann - sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 2 500 EUR belaufen darf, außer wenn ein Betrag von 1 000 EUR oder mehr in demselben Kalenderjahr von dem Inhaber nach Artikel 3 der Richtlinie 2000/46/EG*** |

***rückgetauscht wird;***

***oder in Bezug auf andere Produkte oder Transaktionen mit einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, die die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten technischen Kriterien erfüllen***.

Or. en

*Begründung*

*Präzisiert das Privileg des Artikels 10, Absatz 3, von einer Kundenidentifizierung abzusehen, für den Umgang mit aufladbaren Geldkarten. Die eindeutige Erwähnung elektronischen Gelds ist wichtig für Gewerbe wie Anbieter von Telekommunikationsdiensten, wo Kunden auch andere vorausbezahlte Zahlungsmittel verwenden, die kein elektronisches Geld sind und deshalb nicht in den Betrag von 2.500 Euro eingerechnet werden sollten.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 234
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d a (neu)

***(da) Darlehen, die die Finanzierung von Sicherungsprämien darstellen;***

Or. en

*Begründung*

*Die Finanzierung von Versicherungsprämien ist mit einem äußerst geringen Geldwäscherisiko behaftet. Viele Versicherer verlangen, dass die Kraftfahrzeug-, die Wohnungs- und die gewerblichen Versicherungsprämien vor Beginn des Versicherungszeitraums in voller Höhe gezahlt werden. Die Kreditgeber sind bereit, dem Versicherungsmakler oder dem Versicherer den vollen Prämienbetrag vorzustrecken, und die Personen oder Unternehmen zahlen das Darlehen in Raten zurück. Wird die Versicherung annulliert, ist das Darlehen bzw. jede Prämienerstattung dem Kreditgeber und nicht der Person oder dem Unternehmen, das die Versicherung abgeschlossen hat, zurückzuzahlen. Das Darlehen für die Prämie sollte für eine Ausnahme in Betracht kommen, da das Geldwäscherisiko sehr gering ist.*

Änderungsantrag von António Costa and Vincent Peillon

Änderungsantrag 235
Artikel 10 b (neu)

***Artikel 10b***

***Vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten nicht für Transaktionen, an denen auf irgendeine Weise Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, die ihren Aufenthalt bzw. Sitz oder eine laufende Geschäftstätigkeit in Gebieten haben, in denen ein System von Steuervergünstigungen herrscht, oder für Transaktionen, die Güter betreffen, die aus diesen Gebieten stammen, für sie bestimmt sind oder sie durchqueren. Diese Transaktionen unterliegen weiterhin dem in Artikel 11 vorgesehenen System.***

Or. fr

*Begründung*

*Es geht um die Anwendung einer verstärkten Sorgfaltspflicht auf Transaktionen, die mit Einrichtungen oder Personen getätigt werden, die in Gebieten niedergelassen sind, in denen die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht gelten.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 236
Artikel 11 Abatz 1 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 einleitender Teil

| | |
|---|---|
| 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen auf einer risikosensitiven Basis Massnahmen auf der Grundlage einer erhöhten Sorgfaltspflicht ergreifen. Dies gilt zusätzlich zu den in den Artikeln 6, 7 und 8 Absatz 2 genannten Maßnahmen in Situationen, die naturbedingt ein höheres Geldwäscherisiko darstellen, und zumindest in den folgenden Situationen in Übereinstimmung mit dem zweiten, dritten und vierten Unterabsatz dieses Absatzes. | 1. Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***eine verstärkte Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität zusätzlich zu den in Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 genannten Maßnahmen*** auf einer risikosensitiven Basis ***in Fällen anwenden müssen, bei denen naturbedingt ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, und zwar zumindest in den folgenden Fällen nach den Absätzen 1a, 1b, 1c und 1d und in Bezug auf andere Fälle, bei denen ein hohes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und in denen die technischen Kriterien nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt sind***. |

| | |
|---|---|
| In ***den*** Fällen, in denen der Kunde ***bei der Identifizierung*** nicht physisch anwesend ***ist, sorgen*** die Mitgliedstaaten ***dafür,*** dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***zumindest eine der nachfolgend genannten*** Maßnahmen ergreifen***:*** | ***1a.*** In Fällen, in denen der Kunde ***zur Feststellung der Identität*** nicht physisch anwesend ***war, schreiben*** die Mitgliedstaaten ***vor,*** dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***spezifische und angemessene*** Maßnahmen ergreifen ***müssen, um das erhöhte Risiko auszugleichen, indem sie beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:*** |

Or. en

*Begründung*

*Einbeziehung des Änderungsantrags 102 zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d (neu) von Nassauer in den Änderungsantrag 91 zu Artikel 11 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 von Nassauer.*

*Änderungsantrag 102 von Nassauer wird entsprechend zurückgezogen.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 237
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wird; | (a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche beweiskräftige Unterlagen ***oder andere Daten oder Informationen in elektronischen Überprüfungssystemen*** nachgewiesen wird; |

Or. en

*Begründung*

*Die Einstufung aller Transaktion, bei denen eine physische Präsenz vorhanden ist, als Transaktionen mit hohem Risiko trägt den Risikoprofilen individueller Produkte nicht Rechnung. Außerdem steht sie im Widerspruch zu Bestrebungen der britischen Regulierungsbehörden hin zu einem risikobasierten Ansatz. Der Schlüssel für Kreditgeber ist, in der Lage zu sein, die Identität weiterhin auf elektronischem Wege zu überprüfen. Die Anforderung zusätzlicher Nachweise würde eine erhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands bedeuten und zusätzliche Sicherheitsrisiken mit sich bringen (Übermittlung von Unterlagen über unzuverlässige Postdienste). Um dies zu vermeiden, hat die überwiegende Mehrheit britischer Kreditgeber erheblich in die Entwicklung elektronischer Überprüfungssysteme investiert. Wenn die elektronischen Kontrollverfahren zugunsten manueller Kontrollen zurückgeschraubt werden, könnte nicht nur der Kreditgeber die Ansprüche seiner Kunden weniger gut befriedigen, sondern es könnte auch zur*

*Einrichtung zentraler Überprüfungsbüros führen, was eine riesige Vergrößerung des Verwaltungsapparats zur Folge hätte.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 238
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wird; | a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche ***Dokumente, Daten oder Informationen*** nachgewiesen wird; |

*Begründung*

*Die Einstufung aller Transaktion, bei denen eine physische Präsenz vorhanden ist, als Transaktionen mit hohem Risiko trägt den Risikoprofilen individueller Produkte nicht Rechnung und steht im Widerspruch zum Ziel der Richtlinie, einen stärker risikobasierten Ansatz zu verfolgen. Die Kreditgeber sollten in der Lage sein, die Identität weiterhin auf elektronischem Wege zu überprüfen. Die Anforderung zusätzlicher Nachweise würde eine erhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands bedeuten und zusätzliche Sicherheitsrisiken mit sich bringen (Übermittlung von Unterlagen über unzuverlässige Postdienste). Viele Kreditgeber haben erheblich in die Entwicklung elektronischer Überprüfungssysteme investiert. Wenn die elektronischen Kontrollverfahren zugunsten manueller Kontrollen zurückgeschraubt werden, bedeutet dies für die Kunden zahlreiche überflüssige Unannehmlichkeiten.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 239
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) Gewährleistung der Tatsache, dass die erste Zahlung bei Transaktionen über ein Konto erfolgt, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde. | Gewährleistung ***dessen***, dass die erste Zahlung ***im Rahmen der*** Transaktionen über ein Konto ***abgewickelt wird***, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde. |

Or. en

Änderungsantrag von Agnes Schierhuber und Othmar Karas

Änderungsantrag 240
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 einleitender Teil und Buchstaben a bis c

| | |
|---|---|
| In Bezug auf grenzübergreifende Korrespondenzbankbeziehungen zwischen Kreditinstituten aus ***anderen*** | In Bezug auf grenzübergreifende Korrespondenzbankbeziehungen zwischen Kreditinstituten aus ***nicht kooperativen*** |

| | |
|---|---|
| ***Mitgliedstaaten oder Drittländern*** schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten vor, dass sie | ***Staaten gemäß der Liste der FATF*** schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten vor, dass sie |
| (a) ausreichende Informationen über ein Institut sammeln, das ihr Kunde ist, um seine Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen seinen Ruf und die Qualität der Beaufsichtigung bewerten zu können; | (a) ausreichende Informationen über ein Institut sammeln, das ihr Kunde ist, um seine Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen seinen Ruf und die Qualität der Beaufsichtigung bewerten zu können; |
| (b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche bewerten, die die Korrespondenzbank vorgenommen hat; | (b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche bewerten, die die Korrespondenzbank vorgenommen hat; |
| ***(c) die Zustimmung ihrer Geschäftsleitung einholen, bevor sie neue Korrespondenzbankbeziehungen eingehen;*** | |

Or. de

*Begründung*

*Es ist nicht nachvollziehbar, warum von einem erhöhten Risiko bei Korrespondenzbankbeziehungen per se ausgegangen wird, das strengere und vor allem administrativ sehr aufwendige Regelungen rechtfertigen soll. Bei Staaten, die ohnehin von der FATF nicht beanstandet werden, kann von ausreichender Überwachung der Korrespondenzbank durch deren Heimatbehörden ausgegangen werden. Daher wären die erhöhten Überprüfungsmassnahmen nur bei „nicht-kooperativen" Staaten (= Staaten gemäß einer bestimmten Liste der FATF) gerechtfertigt.*

*Käme es zu keiner Einschränkung würden die vorgeschlagenen Regelungen zu einer extremen Flut von zusätzlich ausgetauschten Informationen ohne jeden Mehrwert führen, d.h. Bindung von Ressourcen und damit weniger Kapazitäten für wirklich geldwäscherelevante Themen.*

*Unverständlich ist auch, warum Korrespondenzbankbeziehungen der Genehmigung der Bank-Geschäftsleitung unterliegen sollen.*

*Die Anwendung der Regelungen auf nichtkooperative Staaten (laut Liste der FATF) erscheint somit ausreichend und vor allem zweckentsprechend.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 241
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4

| | |
|---|---|
| Hinsichtlich der ***Beziehungen zu*** politisch exponierten Personen schreiben die Mitgliedstaaten ***diesen*** Instituten und | Hinsichtlich der ***Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit*** politisch exponierten Personen ***mit Wohnsitz in*** |

| | |
|---|---|
| Personen vor, | ***einem Drittland*** schreiben die Mitgliedstaaten ***den unter diese Richtlinie fallenden*** Instituten und Personen vor, |
| (a) über angemessene ***Risikomanagementsysteme*** zu verfügen, anhand deren bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht; | (a) über angemessene ***Verfahren*** zu verfügen, anhand *derer* bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht; |
| (b) die Zustimmung ihrer Geschäftsleitung eingeholt zu haben, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden aufnehmen; | (b) die Zustimmung ihrer Geschäftsleitung eingeholt zu haben, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden aufnehmen; |
| (c) vernünftige Maßnahmen ergriffen zu haben, anhand deren die Quelle des Vermögens und der Mittel bestimmt wird, ***bzw. eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung zu gewährleisten***. | (c) vernünftige Maßnahmen ergriffen zu haben, anhand deren die Quelle des Vermögens und der Mittel bestimmt wird, ***die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden;*** |
| | ***(ca) die Geschäftsbeziehung einer fortlaufenden Überwachung zu unterziehen***. |

Or. it

*Begründung*

*Die derzeitige Bestimmung steht im Widerspruch zu einem Ansatz, der sich auf unterschiedliche Risikosituationen stützt, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Europäische Union als ein Rechtsgebiet betrachtet werden muss. Daraus folgt einerseits, dass Personen, die in Ländern, die der Europäischen Union angehören, mit wichtigen öffentlichen Ämtern betraut sind, vom Geltungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden sollten, was bereits im Zusammenhang mit „domestic PEPs" (d. h. denen, die in den einzelnen Staaten wohnhaft sind) festgelegt wurde, und andererseits, dass die Definition auf diejenigen Personen beschränkt werden sollte, die auf nationaler Ebene mit wichtigen politischen Ämtern betraut sind.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 242
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 einleitender Teil

| | |
|---|---|
| Hinsichtlich ***der Beziehungen*** zu politisch exponierten Personen schreiben die Mitgliedstaaten ***diesen*** Instituten und Personen vor, | Hinsichtlich ***Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen*** zu politisch exponierten Personen***, deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen unter Umständen mit einem erhöhten Geldwäscherisiko*** |

| | |
|---|---|
| | ***behaftet sind,*** schreiben die Mitgliedstaaten ***den unter diese Richtlinie fallenden*** Instituten und Personen vor, |

Or. en

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 243
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe (a)

| | |
|---|---|
| (a) über angemessene ***Risikomanagementsysteme*** zu verfügen, anhand deren bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht; | (a) über angemessene***, risikobasierte Verfahren*** zu verfügen, anhand deren bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht; |

Or. en

*Begründung*

*Artikel 11 besagt, dass die unter diese Richtlinie fallenden Institute über „Risikomanagementsysteme" zur Ermittlung von PEP verfügen müssen. Dieser Ausdruck ist zu ungenau. Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen sollten nämlich geeignete Verfahren oder Maßnahmen anwenden, um festzustellen, ob der Kunde eine politisch exponierte Person ist. Die Institute müssten selbstverständlich über geeignete IT- und andere Systeme verfügen, um zu gewährleisten, dass ihre Verfahren effektiv funktionieren.*

Änderungsantrag von Agnes Schierhuber und Othmar Karas

Änderungsantrag 244
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| ***(b) die Zustimmung ihrer Geschäftsleitung eingeholt zu haben, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden aufnehmen;*** | ***entfällt*** |

Or. de

*Begründung*

*Das Zustimmungserfordernis der Bank-Geschäftsleitung zum Geschäftsabschluss mit PEP ist nicht nachvollziehbar.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer and Vincent Peillon

Änderungsantrag 245
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) vernünftige Maßnahmen ergriffen zu haben, anhand deren die Quelle des Vermögens und der Mittel bestimmt wird, bzw. eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung zu gewährleisten. | (c) ***angemessene*** Maßnahmen ***ergreifen müssen, mit denen*** die Quelle des Vermögens und ***die Quelle der Gelder*** bestimmt ***werden kann, die im Rahmen*** der Geschäftsbeziehung ***oder der Transaktion eingesetzt werden***, |

Or. en

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 246
Artikel 11 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank ***bzw. mit einer Korrespondenzbank, die es fiktiven Banken gestattet, ihre Konten zu nutzen***. | 2. Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank. |

Or. it

*Begründung*

*Obwohl es sicherlich korrekt ist, Banken zu untersagen, eine Beziehung mit so genannten „Briefkastenbanken“ (fiktiven Banken) aufzunehmen oder fortzuführen, ist es unmöglich, eine Bestimmung durchzusetzen, wonach es den Banken nicht gestattet ist, Beziehungen mit Korrespondenzbanken zu unterhalten, die es fiktiven Banken gestatten, ihre Konten zu nutzen. Eine derartige Bestimmung wirft das Problem der so genannten indirekten Beziehungen auf, wodurch einer Bank Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht durchführbar sind, denn in der Praxis ist es unmöglich zu überprüfen, ob die eigene Korrespondenzbank Beziehungen zu fiktiven Banken unterhält oder nicht.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope

Änderungsantrag 247
Artikel 12 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt ***jedoch*** bei ***dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut oder der dieser Richtlinie unterliegenden Person, die auf Dritte zurückgreift***. | Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt ***in derartigen Fällen*** bei ***den Dritten***. |

*Begründung*

*Nach dieser Richtlinie ist es den ihr unterliegenden Instituten und Personen gestattet, auf Dritte zurückzugreifen, um die Sorgfaltskontrollen gemäß Artikel durchzuführen. Gleichzeitig verbleibt die letztendliche Zuständigkeit für die Kontrollen jedoch bei dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut oder der dieser Richtlinie unterliegenden Person. Obwohl diese Bestimmung die Bereitschaft von Dritten erhöhen könnte, Informationen weiterzugeben, mindert sie nicht die erhebliche Belastung der betreffenden Institute oder Personen. Angesichts der letztendlichen Zuständigkeit gibt es für sie keinen Anreiz, sich auf diese Informationen zu verlassen, ohne diese nachzuprüfen, was bedeutet, dass die Identifizierungskontrollen in der Praxis doppelt durchgeführt würden.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 248
Artikel 12 a (neu)

***Artikel 12a***

***Jeder Mitgliedstaat erkennt in jedem Fall an und akzeptiert, dass die innerstaatlichen Gesetze aller anderen Mitgliedstaaten, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergeben, mit den innerstaatlichen Gesetzen des betreffenden Mitgliedstaats uneingeschränkt übereinstimmen. Einrichtungen und Personen, die in einem Mitgliedstaat dieser Richtlinie unterliegen, müssen somit Verfahren zur Kundenidentifizierung anerkennen, die von ihnen oder von ihren Zweigniederlassungen, Filialen und Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Gesetzen dieses anderen Mitgliedstaats, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergeben, durchgeführt wurden.***

*Begründung*

*Derzeit führen die Mitgliedstaaten die zweite Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht konsequent durch (die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf die Unterlagen, die zur Kundenidentifikation vorgelegt werden müssen). Dieses Versäumnis führt zu zusätzlichen Kosten für die Kunden und die regulierten Unternehmen und behindert die Unternehmen in der EU auf praktischer Ebene und verleiht einem Staat gegenüber einem anderen ungerechtfertigterweise einen Vorteil, je nachdem, wie unterschiedlich die Anforderungen sind.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 249
Artikel 14 Absatz 2

| | |
|---|---|
| Einschlägige Kopien der Identifizierungs– ***und*** Überprüfungsdaten sowie andere entsprechende Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sind von der dritten Partei unmittelbar an das Institut und die Person weiterzuleiten, an das bzw. die sich der Kunde auf Ersuchen wendet. | Einschlägige Kopien der Identifizierungs– ***oder*** Überprüfungsdaten sowie andere entsprechende Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sind von der dritten Partei unmittelbar an das Institut und die Person weiterzuleiten, an das bzw. die sich der Kunde auf Ersuchen wendet. |

Or. en

*Begründung*

*Finanzinstitute verwahren die Daten ihre Privatkunden zunehmend elektronisch statt in Papierform. Der derzeitige Wortlaut ‚Einschlägige Kopien der Identifizierungs– und Überprüfungsdaten' könnte dem entgegenstehen. Artikel 7 der Richtlinie verpflichtet die Bank nicht, eine Kopie der Identifizierungsunterlagen in Papierform aufzubewahren. Mit diesem Änderungsantrag wird Artikel 14 besser auf Artikel 7 abgestimmt.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 250
Artikel 16

| | |
|---|---|
| ***Dieser Abschnitt gilt nicht für „Outsourcing"- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der „Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person gleichzustellen sind.*** | ***Die Artikel 13 bis 15 gelten nicht, wenn zwischen Instituten oder Personen, die unter diese Richtlinie fallen, und Dritten ein Vertretungsverhältnis in Bezug auf die Erfüllung der sich aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c ergebenden Verpflichtungen besteht, bei dem der Vertreter auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität gleichzustellen ist.*** |

Or. it

*Begründung*

*Diese Bestimmung sollte ausschließlich auf Vertretungsverhältnisse beschränkt werden; es ist nämlich unangemessen, auf externe Betreiber (outsourcers) Bezug zu nehmen, wenn für sie spezifische Oursourcing-Verträge gelten, gemäß denen sie nicht immer als Teil einer internen Bankstruktur gelten.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 251
Artikel 16

| | |
|---|---|
| Dieser Abschnitt gilt nicht für "Outsourcing"- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter ***mit dem*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Institut bzw.*** der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***gleichzustellen sind***. | Dieser Abschnitt gilt nicht für "Outsourcing"- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter ***als Teil des*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Instituts beziehungsweise*** der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***anzusehen ist***.<br><br>***Die Artikel 13 bis 15 der vorliegenden Richtlinie gelten nicht, wenn zwischen Instituten oder Personen, die unter diese Richtlinie fallen, und Dritten ein Vertretungsverhältnis in Bezug auf die Erfüllung der sich aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c ergebenden Verpflichtungen besteht, bei dem auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der Vertreter mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität gleichzustellen ist.*** |

Or. de/en

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 252
Artikel 16

| | |
|---|---|
| Dieser Abschnitt gilt nicht für "Outsourcing"- oder Vertretungsverhältnisse, ***bei denen auf der*** | Dieser Abschnitt gilt nicht für "Outsourcing"- oder Vertretungsverhältnisse, ***durch die*** der |

| | |
|---|---|
| ***Grundlage einer Vertragsvereinbarung*** der "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***gleichzustellen sind***. | "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***ein Vertretungsverhältnis eingegangen ist***. |

Or. en

*Begründung*

*Die Kundenidentität wird oft von Dritten festgestellt, z.B. von Autohändlern, Mitarbeitern im Einzelhandel oder Arbeitgebern (bei Kundenkreditkarten). Es ist schwer nachzuvollziehen, wie diese mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person „gleichzustellen" sind. Es ist unklar, was mit „gleichzustellen" gemeint ist, da es sich hier nicht um einen Rechtsbegriff handelt.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 253
Artikel 17 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Artikel 17a*** |
| | ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Anträge auf Rechtshilfe nicht nur deshalb abgelehnt werden können, weil bei einem Vergehen davon ausgegangen wird, dass es sich auch auf steuerliche Fragen bezieht, oder deshalb, weil die Finanzinstitute nach ihren Gesetzen eine Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht trifft.*** |

Or. fr

*Begründung*

*Dies entspricht den Empfehlungen 36 und 40 der FATF. Hier geht es darum, möglichst weitgehend die Hindernisse und die Blockierung der für den ordnungsgemäßen Ablauf gerichtlicher Verfahren notwendigen Informationsübermittlung zu vermindern.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 254
Artikel 18

| | |
|---|---|
| Jeder Mitgliedstaat richtet zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche ***eine zentrale*** | Jeder Mitgliedstaat richtet ***eine zentrale Meldestelle*** zur wirksamen Bekämpfung |

| | |
|---|---|
| ***Meldestelle*** ein. | der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** ein. |
| Diese fungiert als nationale Zentralstelle und wird mit angemessenen Mitteln ausgestattet. Ihre Aufgabe ist es, ***Finanzinformationen***, die ***mutmaßliche Erträge aus Straftaten*** betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen und, soweit zulässig, um solche Informationen zu ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben. | Diese fungiert als nationale Zentralstelle und wird mit angemessenen Mitteln ausgestattet. Ihre Aufgabe ist es, ***offen gelegte Informationen,*** die ***potenzielle Geldwäsche und potenzielle Terrorismusfinanzierung*** betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen und, soweit zulässig, um solche Informationen zu ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben. |
| | ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle unmittelbar oder mittelbar und rechtzeitig Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.*** |

*Begründung*

*Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung in die Aufgaben der zentralen Meldestelle (siehe auch Begründung zu Änderungsantrag 5). Festlegung eines Informationsverbundes zwischen der zentralen Meldestelle und zuständigen Behörden der Finanz- , Verwaltungs- und Strafverfolgungsadministration.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 255
Artikel 18

| | |
|---|---|
| Jeder Mitgliedstaat richtet zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche eine zentrale Meldestelle ein. | Jeder Mitgliedstaat richtet zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche eine zentrale Meldestelle ein. |
| Diese fungiert als nationale Zentralstelle und wird mit angemessenen Mitteln ausgestattet. Ihre Aufgabe ist es, Finanzinformationen, die mutmaßliche Erträge aus Straftaten betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen und, soweit zulässig, um solche Informationen zu | Diese fungiert als nationale Zentralstelle und wird mit angemessenen ***finanziellen, personellen und technischen*** Mitteln ausgestattet. Ihre Aufgabe ist es, Finanzinformationen, die mutmaßliche Erträge aus Straftaten betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, |

| | |
|---|---|
| ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben. | entgegenzunehmen und, soweit zulässig, um solche Informationen zu ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben. |

Or. fr

*Begründung*

*Dies entspricht der Empfehlung Nr. 30 der FATF. Es geht darum, die zentralen Meldestellen mit den für die Funktionsfähigkeit notwendigen Mitteln auszustatten. Es ist wichtig, dass die Europäische Union den Mitgliedstaaten vorschreibt, eine gewisse Anzahl von Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Meldestellen eingerichtet werden und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben effizient arbeiten können.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 256
Artikel 18 Absatz 2 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diejenigen, die für das staatliche Handeln zuständig sind, die zentrale Meldestelle, die Strafverfolgungsbehörden und die Aufsichtsstellen über wirksame Mechanismen verfügen, die sie in die Lage versetzen, zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls ihr Handeln auf nationaler Ebene abzustimmen, soweit die Erarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und Einsätzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung betroffen sind.*** |

Or. fr

*Begründung*

*Dies entspricht der Empfehlung 31 der FATF. In der Praxis stoßen die zuständigen Stellen auf zahlreiche Schwierigkeiten bei der Abstimmung ihrer Handlungen. Deshalb ist es notwendig, Bestimmungen vorzusehen, durch die eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, an der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beteiligten Akteure ermöglicht wird.*

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 257
Artikel 18 Absatz 2 a (neu)

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle unmittelbar oder mittelbar und rechtzeitig Zugang zu den Finanz- und Verwaltungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen und die Grundrechte achtenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere im Hinblick auf Prüfungen in Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind, und dabei der Kontrolle durch die zuständige Justizbehörde unterliegen.***

Or. it

*Begründung*

*Für eventuelle Prüfungen in Bezug auf Tätigkeiten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, vor allem solche, die die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung betreffen, müssen umfassende Verfahrensgarantien gelten. Die Vorrechte der Stelle sollten dahin gehend eingeschränkt werden, dass sie zumindest bei der Durchsuchung von Räumlichkeiten, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind, zur Achtung der Grundrechte und zur vorherigen Einholung einer Genehmigung der zuständigen Justizbehörden verpflichtet ist und deren Kontrolle unterliegt.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 258
Artikel 18 Absatz 2 b (neu)

***Für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den europäischen Ämtern wie Europol und Eurojust zu vereinfachen.***

Or. fr

*Begründung*

*Es ist erforderlich, dass in der vorliegenden Richtlinie eine Zusammenarbeit auf justiziellem und polizeilichem Gebiet vorgesehen wird, denn es ist nicht zu verkennen, dass der Mangel an Koordination zwischen den europäischen Behörden der Finanzkriminalität und dem Terrorismus in die Hände spielt.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 259
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) die zentrale Meldestelle von sich aus umgehend und auf direktem Wege informieren, wenn sie wissen, vermuten oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ***Geldwäsche stattfindet oder der Versuch einer Geldwäsche unternommen wird***. | a) die zentrale Meldestelle von sich aus umgehend informieren, wenn sie wissen, vermuten oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ***Geldwäschehandlungen oder Handlungen der Terrorismusfinanzierung begangen werden oder zu begehen versucht wurden***; |

Or. en

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 260
Artikel 20 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Mitgliedstaaten ***müssen*** die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 nicht auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater ***anwenden***, wenn es sich um Informationen handelt, die diese bei Prüfung der Rechtslage für einen Klienten, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten ***in oder*** in Zusammenhang mit ***einem Gerichtsverfahren, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens,*** von einem oder über einen ihrer Klienten erhalten***, wobei keine Rolle spielt, ob sie diese Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren erhalten***. | 2. Die Mitgliedstaaten ***wenden*** die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 nicht auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater ***im Rahmen der Ausübung ihrer Berufstätigkeit an, wenn diese dem Berufsgeheimnis oder dem Privileg der Angehörigen von Rechtsberufen unterliegt***, wenn es sich um Informationen handelt, die diese bei Prüfung der Rechtslage für einen Klienten ***erhalten, oder wenn es sich um Informationen handelt, die diese*** im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten ***in Gerichts-, Schieds- oder Vermittlungsverfahren oder*** in Zusammenhang mit ***solchen Verfahren vor, während und/oder nach den Verfahren selbst sowie im Laufe von Schieds- und Vermittlungsverfahren*** von einem oder über einen ihrer Klienten erhalten. |

Or. it

*Begründung*

*Um das Grundrecht auf Verteidigung zu schützen, müssen Schieds- und Vermittlungsverfahren (die alternative Instrumente zur Beilegung von Streitigkeiten darstellen) in die aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmenden Tätigkeiten einbezogen werden.*

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 261
Artikel 20 Absatz 2 a (neu)

***2a. In jedem Fall unterliegt die nicht in einem eindeutigen Geldwäschezusammenhang erfolgende Rechtsberatung einzig der Bindung an das Berufsgeheimnis.***

Or. it

*Begründung*

*Einschränkungen des Berufsgeheimnisses müssen, soweit sie in das vom Gemeinschaftsrecht, vom Völkerrecht und von innerstaatlichen Recht uneingeschränkt anerkannte Grundrecht auf Verteidigung eingreifen, den Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit genügen. Daher sollten sich Rechtsanwälte der Bindung an das Berufsgeheimnis nur entziehen müssen, wenn an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Mandanten keine Zweifel bestehen.*

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 262
Artikel 21 Absatz 3 a (neu)

***Die selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen unterliegen nicht den Bestimmungen von Absatz 3.***

Or. it

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag betrifft diejenigen, die Berufe ausüben, deren berufsständische Regeln nicht zuletzt aus Gründen der Kohärenz mit dem Eid bei der Befassung mit Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung die Bindung an das Berufsgeheimnis und die moralische Integrität erfordern.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer and Vincent Peillon

Änderungsantrag 263
Artikel 22 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***zuständigen*** Behörden, wenn sie bei der Überprüfung der ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die ***auf eine*** Geldwäsche ***hindeuten, umgehend und auf direktem Wege*** die zentrale Meldestelle unterrichten. | 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***in Artikel 33 genannten*** Behörden, wenn sie bei der Überprüfung der ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die ***mit einer*** Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, sofort*** die zentrale Meldestelle unterrichten. |

Or. en

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Vincent Peillon

Änderungsantrag 264
Artikel 23

| | |
|---|---|
| ***Geben*** Institute oder Personen, die dieser Richtlinie unterliegen, bzw. Leiter oder Angestellte dieser Institute oder Personen ***die*** in den Artikeln 19***, 20*** und ***21*** genannten Informationen dieser Richtlinie entsprechend an die zentrale Meldestelle weiter, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten ***Beschränkung der Informationsweitergabe*** und zieht für das Institut oder die Person, deren leitendes Personal und deren Angestellte keinerlei ***Haftung*** nach sich. | ***Machen dieser Richtlinie unterliegende*** Institute oder Personen bzw. Leiter oder Angestellte dieser Institute oder Personen ***im guten Glauben gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Mitteilung von den*** in den Artikeln 19 und ***20*** genannten Informationen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten ***Bekanntmachungsbeschränkung*** und zieht für das Institut oder die Person, deren leitendes Personal und deren Angestellte keinerlei nachteilige ***Folgen*** nach sich. |

Or. en

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope

Änderungsantrag 265
Artikel 25 Absatz 1

| | |
|---|---|
| Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betreffenden Kunden noch Dritte davon in | Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betreffenden Kunden noch Dritte davon in |

| | |
|---|---|
| Kenntnis setzen, dass der zentralen Meldestelle gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 Informationen erteilt wurden oder eine Geldwäscheermittlung durchgeführt wird oder werden könnte. | Kenntnis setzen, dass der zentralen Meldestelle gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 Informationen erteilt wurden oder eine Geldwäscheermittlung durchgeführt wird oder werden könnte***, es sei denn, diese Bekanntgabe erfolgt durch einen professionellen Rechtsberater entweder für den Kunden des professionellen Rechtsberaters (oder einen Vertreter desselben) im Zusammenhang einer Rechtsberatung durch diesen Berater oder für eine andere Person im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit oder einem beabsichtigten Rechtsstreit.*** |

Or. en

*Begründung*

*Um die Pflichten von professionellen Rechtsberaters zu schützen, dem Kunden sämtliche Tatsachenumstände bekannt zu geben, die dem Berufsgeheimnis der Rechtsberater unterliegen, und um dem Recht des einzelnen auf Zugang zur Justiz und dem Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Artikel 8 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) Wirksamkeit zu verleihen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass in der Richtlinie eine angemessene Ausnahme für Situationen anerkannt wird, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.*

Änderungsantrag von Inger Segelström

Änderungsantrag 266
Artikel 25 Absatz 2

| | |
|---|---|
| ***Wenn selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Notare, Abschlussprüfer, Buchprüfer und Steuerberater in Ausübung ihrer Tätigkeit versuchen, einen Klienten von einer gesetzeswidrigen Handlung abzuhalten, so gilt dies nicht als Informationsweitergabe im Sinne von Absatz 1.*** | ***Die Mitgliedstaaten sind nach dieser Richtlinie nicht verpflichtet, die Pflicht nach Absatz 1 den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b erwähnten Berufen aufzuerlegen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Angehörigen der Rechtsberufe zu erlauben, ihre Mandanten zu informieren, wurde in die zweite Geldwäscherichtlinie auf Initiative des Parlaments hin aufgenommen und sollte beibehalten werden. Es ist wichtig, dass die*

*besondere Beziehung, die sich auf Vertrauen zwischen dem Angehörigen der Rechtsberufe und seinem Mandanten gründet, unangetastet bleibt.*

*Genauso sollte die entsprechende Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Buchprüfern – wenn sie eine Pflichtprüfung durchführen – zu erlauben, ihre Kunden zu informieren, beibehalten werden. Dies wird den Mitgliedstaaten ermöglichen, derzeitiges Gesellschaftsrecht beizubehalten, nachdem die Buchprüfer verpflichtet sind, im Fall einer möglichen kriminellen Aktivität der Vertreter des Kunden aktiv zu werden.*

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 267
Artikel 25 Absatz 2 a (neu)

***Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot wird nicht auf die Tätigkeiten der Angehörigen von Rechtsberufen angewendet, bei denen die Bindung an das Berufsgeheimnis überwiegt.***

Or. it

*Begründung*

*Auf die Rechtsberufe wird das in Absatz 1 genannte Verbot nicht angewandt, damit sie die Wahrnehmung des Rechts der Bürger auf Verteidigung gewährleisten können.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 268
Artikel 26 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) bei Barzahlungen ab ***15 000 EUR*** mindestens fünf Jahre nach erfolgter Zahlung die dazugehörigen Belege und Aufzeichnungen. | (c) bei Barzahlungen ab ***10 000 EUR*** mindestens fünf Jahre nach erfolgter Zahlung die dazugehörigen Belege und Aufzeichnungen. |

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 180.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 269
Artikel 27 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***haben*** einander ***zu informieren*** über Fälle, in denen die Anwendung der ***unter*** Absatz 1, 1. Unterabsatz ***vorgesehenen*** Maßnahmen ***durch die Gesetzgebung des betreffenden*** Drittlandes nicht ***sichergestellt ist***. | 2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***unterrichten*** einander über Fälle, in denen die Anwendung der ***in*** Absatz 1 Unterabsatz 1 ***genannten*** Maßnahmen ***nach den Rechtsvorschriften eines*** Drittlands nicht ***zulässig ist und eine Lösung im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens angestrebt werden könnte***. |

Or. fr

*Begründung*

*Durch diese Änderung wird eine Pflicht für die Mitgliedstaaten und die Kommission begründet, sich in den Fällen abzustimmen, in denen das Recht eines Drittlands Lücken bei der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität oder bei der Aufbewahrung von Unterlagen aufweist.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 270
Artikel 28 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Artikel 28a*** |
| | ***Die Mitgliedstaaten richten Zentralregister der Bankkonten ein, um die Übermittlung von Informationen an die zentralen Meldestellen sowie die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erleichtern.*** |

Or. fr

*Begründung*

*Durch diese Register muss es möglich sein, dass die zuständigen Behörden, insbesondere im Rahmen von Ermittlungen, schneller und leichter Zugang zu den notwendigen Bankinformationen haben.*

Änderungsantrag von Ludford Sarah

Änderungsantrag 271
Artikel 29 Absatz 2 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein konsolidierter Überblick über diese Statistiken veröffentlicht wird.*** |

Or. en

*Begründung*

*Die Veröffentlichung von Statistiken, aus denen nicht nur die Zahl der Berichte über verdächtige Transaktionen, sondern auch die auf diese Berichte hin ergriffenen Maßnahmen, die Anzahl der untersuchtenFälle, die Anzahl der verfolgten Personen und die Anzahl der wegen Straftaten der Geldwäsche verurteilten Personen hervorgehen, ist für eine wirkungsvolle Umsetzung und Überarbeitung der Richtlinie von entscheidender Bedeutung.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 272
Artikel 29 a (neu)

***Artikel 29a***

***Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG vorgesehene Ausnahmeregelung an, wenn eine derartige Ausnahmeregelung eine Maßnahme darstellt, die erforderlich ist, um die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche zu gewährleisten.***

Or. en

*Begründung*

*Die unter die Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche fallenden Institute und Personen werden oft mit potenziellen Konflikten zwischen den Anforderungen der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und den Rechtsvorschriften zum Datenschutz konfrontiert. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutzrichtlinie 95/46 können die Mitgliedstaaten Ausnahmen zu einigen dieser Anforderungen zulassen, sofern dies für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist. Nicht alle Mitgliedstaaten haben dies jedoch getan. Es wäre daher sinnvoll, wenn eine Bestimmung in die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche aufgenommen würde, wonach diese Ausnahme gesetzlich vorgeschrieben würde.*

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 273
Artikel 31 Absatz 3

| | |
|---|---|
| 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass | 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass |

| | |
|---|---|
| eine rasche Rückmeldung über die Wirksamkeit von Verdachtsanzeigen und daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt***, wann immer dies praktikabel ist***. | eine rasche ***und spezifische*** Rückmeldung über die Wirksamkeit von Verdachtsanzeigen ***in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung*** und daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt. |

Or. it

*Begründung*

*Aus den Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der Anti-Geldwäsche-Vorschriften geht hervor, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche nur dann wirksam angewandt werden können, wenn die Banken und andere Instanzen, die gegen diese Form der Kriminalität vorgehen müssen, von den zuständigen Behörden rechtzeitig spezifische Rückmeldungen erhalten. Die vorgeschlagene Bestimmung ist daher sicherlich berechtigt, muss jedoch eindeutiger formuliert und spezifiziert werden.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 274
Artikel 37 Absatz 3 a (neu)

***3a. Das Europäische Parlament oder der Rat können beschließen, die in diesem Rechtsakt übertragene Befugnis zum Erlass der in den vorstehenden Absätzen genannten Durchführungsmaßnahmen zu widerrufen.***

Or. de

*Begründung*

*Dies entspricht dem Rechtsgedanken des Artikels I-36 des Vertrages über eine Europäische Verfassung.*

Änderungsantrag von Timothy Kirkhope und Theresa Villiers

Änderungsantrag 275
Artikel 37 Absatz 3 a (neu)

***3a. Bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie sollte die Kommission die folgenden Grundsätze beachten: es ist ein hohes Maß an Transparenz und Konsultation mit den unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen und Personen***

***sowie mit dem Europäischen Parlament und dem Rat notwendig; ferner ist zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, eine konsequente Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten; die langfristige Ausgewogenheit von Kosten und Nutzen für die unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen und Personen bei jeglichen Durchführungsmaßnahmen muss gegeben sein; die erforderliche Flexibilität bei der Anwendung der Durchführungsmaßnahmen entsprechend einem Vorgehen auf risikosensitiver Basis muss gegeben sein; die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der EU in diesem Bereich ist zu gewährleisten; die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Bürger sind vor den Folgen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu schützen.***

Or. en

*Begründung*

*Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Komitologie transparent ist und nach umfassender Konsultation der wichtigen Akteure durchgeführt wird.*

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 276
Artikel 39 Absatz 1 a (neu)

***Binnen zwei Jahren nach der Frist nach Artikel 41 führt die Kommission eine spezielle Überprüfung der Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie mit besonderem Augenmerk auf die spezifische Behandlung von Rechtsanwälten und anderen selbständigen Angehörigen entsprechender Berufe durch.***

Or. en

*Begründung*

*Da es bis heute keine Übersicht der Kommission über die Pflichten von Rechtsanwälten, die gemäß der zweiten Geldwäscherichtlinie Meldung machen, gibt, ist es wichtig, dass die dritte Geldwäscherichtlinie eine Bestimmung für eine Ex-post-Prüfung enthält, um bewehrte Verfahren zu gewährleisten.*

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 277
Artikel 39

| | |
|---|---|
| Die Kommission erstellt innerhalb von drei Jahren nach ***Inkrafttreten dieser Richtlinie*** und in der Folgezeit mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. | Die Kommission erstellt innerhalb von drei Jahren nach ***Ablauf der in Artikel 41 genannten Umsetzungsfrist*** und in der Folgezeit mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. |

*Begründung*

*Mit Rücksicht darauf, dass eine Evaluierung der zweiten Geldwäsche-Richtlinie bisher nicht vorliegt, erscheint es dringlich, die Frist für die Kommission zur Vorlage eines Berichtes über die Anwendung der Richtlinie auf höchstens zwei Jahre zu verkürzen.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 278
Artikel 39

| | |
|---|---|
| Die Kommission erstellt innerhalb von ***drei*** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und in der Folgezeit mindestens alle ***drei*** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. | Die Kommission erstellt innerhalb von ***zwei*** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und in der Folgezeit mindestens alle ***zwei*** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. |

Or. fr

*Begründung*

*Es wäre wünschenswert, dass die Einschätzungen in kürzeren Abständen erfolgen. Dies würde den zuständigen Behördenn ermöglichen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen wirksamer anwenden zu können.*

Änderungsantrag von Vincent Peillon

Änderungsantrag 279
Artikel 39 a (neu)

***Artikel 39a***

***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [Datum drei Jahre nach dem in Artikel 41 genannten Datum] einen Bericht über die Schwellensätze in Artikel 3 Absatz 8 vor und berücksichtigt dabei besonders den möglichen Nutzen und die möglichen Folgen einer erabsetzung des in Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffern i und iii genannten Prozentanteils von 25 % auf 20 %. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen.*** .

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit, den Schwellenwert in Artikel 3 Absatz 8 neu zu festzusetzen, um die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen.*